

Einladung

zur 36. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Donnerstag, dem 22.05.2025, 18:00 Uhr

im **Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Bürgermeisterin
2. Vorstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 3271/2025
3. Anpassung der Gesellschaftsverträge und Satzungen von Beteiligungen der Stadt Geilenkirchen an die geänderten Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) bei den Tochtergesellschaften der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH; hier: 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz mit Anpassungen des § 108 GO NRW
Vorlage: 3301/2025
4. Beteiligung der NEW AG über die NEW Re GmbH. hier: Auflösung der Biogas Wassenberg GmbH & Co. KG und deren Komplementärin Biogas Wassenberg Verwaltungs-GmbH
Vorlage: 3302/2025
5. Anpassung der Gesellschaftsverträge und Satzungen von Beteiligungen der Stadt Geilenkirchen an die geänderten Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) bei der Trianel GmbH
Vorlage: 3303/2025
6. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Re GmbH an der Projektgesellschaft MLK Windpark Viersen Nr. 83 GmbH & Co. KG
Vorlage: 3304/2025
7. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Smart City GmbH an der NEW Smart Grevenbroich GmbH
Vorlage: 3305/2025
8. Beratung und Beschluss über die Standorte zur Aufstellung von Altkleider-Sammelcontainern im öffentlichen Raum; Ausschreibung der Vergabe der Standorte
Vorlage: 3308/2025
9. Übersicht der Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2025
Vorlage: 3314/2025
10. Genehmigung von außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2025
Vorlage: 3315/2025
11. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
12. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

- 13. Auftragsvergaben
 - 13.1. Auftragsvergabe: Erneuerung der Straße "Im Lindenberg" in Geilenkirchen
Vorlage: 3307/2025
- 14. Abschluss einer Eisenbahnkreuzungsvereinbarung mit der DB InfraGO AG zur
Erneuerung der Eisenbahnüberführung "Am Lamersberg"
Vorlage: 3310/2025
- 15. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin

Verwaltung
24.02.2025
3271/2025

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	09.04.2025

Vorstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Geilenkirchen, Roswitha Beckers, stellt sich vor.

Kenntnisnahme:

Der Rat nimmt Kenntnis.

(Verwaltung, Frau Kamphausen, 02451/629-136)

Kämmerei
02.04.2025
3301/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.05.2025

Anpassung der Gesellschaftsverträge und Satzungen von Beteiligungen der Stadt Geilenkirchen an die geänderten Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) bei den Tochtergesellschaften der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH; hier: 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz mit Anpassungen des § 108 GO NRW

Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %.</u>

Trotz dieser geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Änderung des Gesellschaftsvertrages.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es entsprechender Beschlüsse des Rates, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) folgt.

Begründung:

Aufgrund einer Anpassung des Handelsgesetzbuches an EU-rechtliche Vorschriften müssen alle großen Kapitalgesellschaften zukünftig einen Nachhaltigkeitsbericht im Rahmen ihres Jahresabschlusses erstellen. Da gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW (alt) alle kommunalen Gesellschaften, unabhängig von ihrer handelsrechtlichen Größenklasse, als große Kapitalgesellschaften zu behandeln waren, hätten alle kommunalen Gesellschaften einen

Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen. Das wäre für kleine und mittlere Gesellschaften, nach der Größenklassendefinition des § 267 HGB, unverhältnismäßig gewesen. Deshalb hat der Landesgesetzgeber mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen die Behandlung von kleinen und mittleren Gesellschaften wie große Gesellschaften aus der GO NRW gestrichen.

Da die Stadt Geilenkirchen über ihre Beteiligungskette nur Minderheitsgesellschafter der im Beschlussentwurf genannten Gesellschaften ist, wird vorgeschlagen, die Anpassungen entsprechend der Wünsche der Hauptgesellschafter vorzunehmen. Diese Vorschläge sind in den beigefügten Synopsen dargestellt.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird. Die Umsetzung kann erst nach positivem Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung erfolgen.

Gemäß § 108 Abs. 5 lit. b GO NRW bedarf es hinsichtlich der Änderung der Gesellschaftsverträge der vorherigen Zustimmung des Rates.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gesellschaftsverträge der Beteiligungen

1. ENNI Solar GmbH
2. Betreibergesellschaft Bürgerwindräder Rheinberg mbH
3. Bürgerwindräder Rheinberg GmbH & Co. KG
4. ENNI Energienetze Rheinberg GmbH & Co. KG
5. ENNI Energienetze Rheinberg Verwaltung GmbH
6. Enfi GmbH
7. FN Netz GmbH
8. Windpark Gollmitz GmbH & Co. KG
9. Biokraftgesellschaft Moers/Dinslaken mbH
10. Green Gecco Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG
11. Green Gecco Beteiligungsgesellschaft Verwaltungs GmbH
12. Erdgasversorgung Schwalmthal GmbH & Co. KG
13. Erdgasversorgung Schwalmthal Verwaltungs GmbH
14. Gasnetzgesellschaft Brüggen GmbH & Co. KG
15. 15 Gasnetzgesellschaft Schwalmthal GmbH & Co. KG
16. Gasverwaltung Brüggen GmbH
17. Gasverwaltung Schwalmthal GmbH
18. ENNI RMI Kohlenhuck
19. Windpark Gollmitz Verwaltungs GmbH

werden entsprechend den beigefügten Anlagen an die geänderten Vorschriften der GO NRW angepasst.

2. Die Vertreter des Stadtrates in der Kreiswerke Heinsberg GmbH, in der NEW Kommunalholding GmbH und in der NEW AG werden ermächtigt, die Änderungen umzusetzen und redaktionellen Anpassungen zuzustimmen und diese vorzunehmen.

Anlagen:

Anlage 01 ENNI Solar GmbH Synopse GesVertrag

Anlage 02 Betreibergesellschaft Bürgerwindräder Rheinberg GmbH Synopse GesVertrag

Anlage 03 Bürgerwindräder Rheinberg GmbH & Co. KG Synopse GesVertrag

Anlage 04 Synopse ENNI Energienetze Rheinberg GmbH & Co KG

Anlage 05 Synopse ENNI Energienetze Rheinberg.Verw. GmbH
Anlage 06 Enfi GmbH Synopse GesVertrag 2024
Anlage 07 FN Netz GmbH Synopse GesVertrag
Anlage 08 Windpark Gollmitz GmbH & Co. KG Synopse GesVertrag
Anlage 09 Biokraft MoersDinslaken GmbH Synopse
Anlage 10 Green Gecco Betzeiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG
Anlage 11 Green Gecco Beteiligungsgesellschaft-Verwaltungs GmbH
Anlage 12 Erdgasversorgung Schwalmthal GmbH & Co. KG
Anlage 13 Erdgasversorgung Schwalmthal Verwaltungs-GmbH
Anlage 14 Gasnetzgesellschaft Brüggen GmbH & Co. KG
Anlage 15 Gasnetzgesellschaft Schwalmthal GmbH & Co. KG
Anlage 16 Gasverwaltung Brüggen GmbH
Anlage 17 Gasverwaltung Schwalmthal GmbH
Anlage 18 ENNI RMI Windpark Kohlenhuck GmbH
Anlage 19 Windpark Gollmitz Verwaltungs GmbH

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-140)

Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der Enni Solar GmbH und des neuen Entwurfs

Die ENNI Solar GmbH ist zurzeit eine Kleinst-Kapitalgesellschaft

Alt	Neu
§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, und Ergebnisverwendung 1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr ist innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres gemäß den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen und durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft prüfen zu lassen. Bezüge und Leistungszusagen von Organmitgliedern sind, wenn dem keine gesetzliche Vorschrift entgegensteht, individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen (§ 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NW). 2) Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einen Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. 3) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder zu erstrecken. Den mittelbaren kommunalen Anteilseignern der Gesellschafter stehen die Befugnisse gemäß §§ 54 ff Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder zu und wird entsprechend § 118 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, das Recht eingeräumt von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen,	§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, und Ergebnisverwendung 1) Der Jahresabschluss inklusive Anhang ist von der Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Sofern die Gesellschaft nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches nicht zur Aufstellung eines Lageberichtes verpflichtet ist, ist ein Geschäftsbericht zu erstellen. Der Geschäftsbericht ist nicht Teil des Jahresabschlusses und ist daher nicht durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 285 Nr. 9 HGB und § 65 a Landeshaushaltsordnung (Transparenzgesetz) aus. 2) Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern unverzüglich den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einen Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. 3) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. (1) Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder zu erstrecken. Den mittelbaren kommunalen Anteilseignern der Gesellschafter stehen die Befugnisse gemäß §§ 54 ff. Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder zu und wird entsprechend § 116 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, das Recht

Alt	Neu
die die Aufstellung des jeweiligen Gesamtabschlusses erfordert.	eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und die Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des jeweiligen Gesamtabschlusses erfordert.

Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der Betreibergesellschaft Bürgerwindräder Rheinberg mbH und des neuen Vertrages

Die Gesellschaft ist derzeit eine Kleinstkapitalgesellschaft

§ 9 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Gewinnermittlung und -verteilung	§ 9 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Gewinnermittlung und -verteilung
1. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan. Er ist jährlich aufzustellen. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig den Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann. 2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften, den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie den zwingenden kommunalen Haushaltsgrundsätzen und unter Beachtung des § 108 Abs. 3 c) GO NW aufzustellen. In dem Lagebericht oder in Zusammenhang damit wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen. In den Anhang zum Jahresabschluss sind Angaben zu den Gesamtbezügen der Gesellschaftsorgane gemäß der in § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NW enthaltenen Anforderungen aufzunehmen. 3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Abschlussprüfer zu prüfen. Auf die Prüfung finden die §§ 316 ff. HGB und die zwingenden Regelungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechende Anwendung. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach seiner Aufstellung dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer vorzulegen.	1. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan. Er ist jährlich aufzustellen. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig den Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann. 2. Der Jahresabschluss inklusive Anhang ist von der Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres aufzustellen und durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Sofern die Gesellschaft nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches nicht zur Aufstellung eines Lageberichtes verpflichtet ist, ist ein Geschäftsbericht zu erstellen. Der Geschäftsbericht ist nicht Teil des Jahresabschlusses und ist daher nicht durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 285 Nr. 9 HGB und § 65 a Landeshaushaltsordnung (Transparenzgesetz) aus. 3. Der Jahresabschluss ist von einem Abschlussprüfer zu prüfen. Auf die Prüfung finden die §§ 316 ff. HGB und die zwingenden Regelungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechende Anwendung. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Aufstellung dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer vorzulegen.

4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind gemäß der in § 108 Absatz 3 Nr. 1 lit. c) 1. HS GO NRW enthaltenen Regelungen öffentlich bekannt zu machen. Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme gemäß § 108 Absatz 3 Nr. 1 lit. c) 2 Hs. GO NRW verfügbar zu halten.

4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sind gemäß der in § 108 Absatz 2 Nr. 1 lit. c) 1. HS GO NRW enthaltenen Regelungen öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme gemäß § 108 Absatz 2 Nr. 1 lit. c) 2 Hs. GO NRW verfügbar zu halten.

Anlage zu 3 Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der Bürgerwindräder Rheinberg GmbH & Co. KG mit dem Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrages

Die Bürgerwindräder Rheinberg GmbH & Co. KG ist derzeit eine kleine Kapitalgesellschaft

Alt	Neu
§ 11 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Gewinnermittlung und –verteilung 1. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan. Er ist jährlich aufzustellen. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig den Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften, den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie den zwingenden kommunalen Haushaltsgrundsätzen und unter Beachtung des § 108 Abs. 3 c) GO NW aufzustellen. In dem Lagebericht oder in Zusammenhang damit wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen. In den Anhang zum Jahresabschluss sind Angaben zu den Gesamtbezügen der Gesellschaftsorgane gemäß der in § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NW enthaltenen Anforderungen aufzunehmen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Abschlussprüfer zu prüfen. Auf die Prüfung finden die §§ 316 ff. HGB und die zwingenden Regelungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechende Anwendung. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach seiner Aufstellung dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer vorzulegen.	§ 11 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Gewinnermittlung und –verteilung 1. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan. Er ist jährlich aufzustellen. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig den Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann. Der Jahresabschluss inklusive Anhang ist von der Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Sofern die Gesellschaft nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches nicht zur Aufstellung eines Lageberichtes verpflichtet ist, ist ein Geschäftsbericht zu erstellen. Der Geschäftsbericht ist nicht Teil des Jahresabschlusses und ist daher nicht durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 285 Nr. 9 HGB und § 65 a Landeshaushaltsordnung (Transparenzgesetz) aus. Der Jahresabschluss ist von einem Abschlussprüfer zu prüfen. Auf die Prüfung finden die §§ 316 ff. HGB und die zwingenden Regelungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechende Anwendung. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Aufstellung dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer vorzulegen.

Alt	Neu
1.1 Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den handelsrechtlichen und den gemeinderechtlichen Bestimmungen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind gemäß der in § 108 Absatz 3 Nr. 1 lit. c) 1. HS GO NRW enthaltenen Regelungen öffentlich bekannt zu machen. Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme gemäß § 108 Absatz 3 Nr. 1 lit. c) 2 Hs. GO NRW verfügbar zu halten. Der festgestellte Jahresabschlusswert wird den Gesellschaftern mit der Einladung zur jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung übersandt. 2. – 4. unverändert	1.1 Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und den gemeinderechtlichen Bestimmungen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sind gemäß der in § 108 Absatz 3 Nr. 1 lit. c) 1. HS GO NRW enthaltenen Regelungen öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme gemäß § 108 Absatz 3 Nr. 1 lit. c) 2 Hs. GO NRW verfügbar zu halten. Der festgestellte Jahresabschlusswert wird den Gesellschaftern mit der Einladung zur jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung übersandt. 2. – 4. unverändert

Anlage zu 4: Synopsis des aktuellen Gesellschaftsvertrages der ENNI Energienetze Rheinberg GmbH & Co.KG mit dem neuen

Die Gesellschaft ist derzeit eine kleine Kapitalgesellschaft

Alt	Neu
Ziffer 11 Jahresabschluss 11.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie den zwingenden kommunalen Haushaltsgrundsätzen aufzustellen. In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit wird der Öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen. In den Anhang zum Jahresabschluss sind die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Ziffer 9 der GO NW aufzunehmen. aufzustellen. 11.2 Der Jahresabschluss ist von einem Abschlussprüfer zu prüfen. Auf die Prüfung finden die §§ 316 ff. HGB und die zwingenden Regelungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechende Anwendung. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Aufstellung dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer vorzulegen.	Ziffer 11 Jahresabschluss 11.1 Der Jahresabschluss inklusive Anhangs ist von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und durch einen von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschluss-prüfer prüfen zu lassen. Sofern die Gesellschaft nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches nicht zur Aufstellung eines Lageberichtes verpflichtet ist, ist ein Geschäftsbericht zu erstellen. Der Geschäftsbericht ist nicht Teil des Jahresabschlusses und ist daher nicht durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 285 Nr. 9 HGB und § 65 a Landeshaushaltsordnung (Transparenzgesetz) aus. 11.2 alt entfällt

11.3 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern unverzüglich in Abschrift zu übersenden. Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht müssen den Gesellschaftern vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, so rechtzeitig vorliegen, dass eine angemessene Vorbereitung gewährleistet ist.

11.4. Kommt ein Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses nicht mit der erforderlichen Mehrheit zustande, so entscheidet ein Wirtschaftsprüfer, den der Präsident der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer auf Antrag der Geschäftsführung benennt, als Schiedsgutachter endgültig über die Feststellung. Stellt die Geschäftsführung den Antrag nicht binnen einer Frist von vierzehn (14) Tagen, nachdem die Feststellung des Jahresabschlusses abgelehnt worden ist, ist jeder Gesellschafter berechtigt, den Antrag zu stellen

11.5 Das Recht der Kommanditisten gemäß § 166 Abs. 1 HGB, die Richtigkeit des Jahresabschlusses unter Einsicht der Bücher und Papiere der Gesellschaft zu prüfen, bleibt unberührt.

11.6

1.1 Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den handelsrechtlichen und den gemeinderechtlichen Bestimmungen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

11.2 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern unverzüglich in Abschrift zu übersenden. Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht müssen den Gesellschaftern vor der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, so rechtzeitig vorliegen, dass eine angemessene Vorbereitung gewährleistet ist.

11.4 wird 11.3. Unverändert

11.5 wird 11.4. Unverändert

11.6 wird 11.5 .

1.1 Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und den gemeinderechtlichen Bestimmungen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sind gemäß der in § 108 Absatz 2 Nr. 1 lit. c) 2. Hs. GO NRW enthaltenen Regelungen öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss ist

sind gemäß der in § 108 Absatz 3 Nr. 1 lit. c) 1. Hs. GO NRW enthaltenen Regelungen öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme gemäß § 108 Absatz 3 Nr. 1 lit. c) 2. Hs. GO NRW verfügbar zu halten.	bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme gemäß § 108 Absatz 2 Nr. 1 lit. c) 2. Hs. GO NRW verfügbar zu halten.
---	---

Anlage 5
Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der ENNI
Energienetze
Rheinberg Verwaltung GmbH mit dem neuen
Gesellschaftsvertragsentwurf

Die ENNI Energienetze Rheinberg Verwaltung GmbH ist derzeit eine
Kleinstkapitalgesellschaft

Alt	Neu
Ziffer 10 Jahresabschluss, Lagebericht/ Bestellung des Wirtschaftsprüfers 10.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. 10.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften von einem /einer Wirtschaftsprüfer/in bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. 10.3 Die Gesellschaftsversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.	Ziffer 10 Jahresabschluss, Prüfung und Ergebnisverwendung 10.1. Der Jahresabschluss inklusive Anhangs ist von der Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Sofern die Gesellschaft nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches nicht zur Aufstellung eines Lageberichtes verpflichtet ist, ist ein Geschäftsbericht zu erstellen. Der Geschäftsbericht ist nicht Teil des Jahresabschlusses und ist daher nicht durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 285 Nr. 9 HGB und § 65 a Landeshaushaltsordnung (Transparenzgesetz) aus. 10.2 alt entfällt 10.2 Die Gesellschaftsversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

Ziffer 11 Offenlegung Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.	Ziffer 11 Offenlegung Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
--	---

Anlage zu 6 Synopsis des aktuellen Gesellschaftsvertrages der Energie für Immobilien GmbH mit dem neuen Gesellschaftsvertrag

Die Energie für Immobilien GmbH ist derzeit eine kleine Kapitalgesellschaft

Alt	Neu
§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung (1) Der Jahresabschluss (Bilanz- Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr ist innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres gemäß den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen und durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft prüfen zu lassen. Bezüge und Leistungszusagen von Organmitgliedern sind, wenn dem keine gesetzliche Vorschrift entgegensteht, individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen (§ 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW). (2) Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einen Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. (1) Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder zu erstrecken. Den mittelbaren kommunalen Anteilseignern der Gesellschafter stehen die Befugnisse gemäß §§ 54 ff. Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder zu und wird entsprechend § 118 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und die Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des jeweiligen Gesamtabchlusses erfordert. (4) – (6) unverändert	§ 10 Jahresabschluss, Prüfung und Ergebnisverwendung (1) Der Jahresabschluss inklusive Anhang ist von der Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres aufzustellen und durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Sofern die Gesellschaft nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches nicht zur Aufstellung eines Lageberichtes verpflichtet ist, ist ein Geschäftsbericht zu erstellen. Der Geschäftsbericht ist nicht Teil des Jahresabschlusses und ist daher nicht durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 285 Nr. 9 HGB und § 65 a Landeshaushaltsordnung (Transparenzgesetz) aus. (2) Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern unverzüglich den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einen Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. (1) Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder zu erstrecken. Den mittelbaren kommunalen Anteilseignern der Gesellschafter stehen die Befugnisse gemäß §§ 54 ff. Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder zu und wird entsprechend § 116 (6) S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und die Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des jeweiligen Gesamtabchlusses erfordert. (4) – (6) unverändert

Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der FN Netz GmbH und des neuen Entwurfs

Die FN Netz GmbH ist zurzeit eine kleine Kapitalgesellschaft

Alt	Neu
§ 11 Aufsichtsrat	§ 11 Aufsichtsrat
1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht mindestens aus 16 und höchstens aus 20 Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende der Geschäftsführung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH und die/der Betriebsratsvorsitzende der Stadtwerke Dinslaken GmbH sind kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. 14 Mitglieder werden vom Rat der Stadt Dinslaken gem. § 113 GO NRW unter Anwendung des Verhältniswahlrechts in der jeweils gültigen Fassung der GO NRW durch Entsendung bestellt. Hierzu muss die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Dinslaken oder die/der von ihr/ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Für den Fall der Verhinderung des Aufsichtsratsmitgliedes nach Satz 5 in einer Aufsichtsratssitzung bestellt der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Dinslaken ein stellvertretendes Mitglied. Die Stadtwerke Duisburg AG und die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH entsenden, sofern sie Gesellschafter der Gesellschaft sind, jeweils 2 Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Die Räte der mittelbar beteiligten Kommunen können von den sich aus der GO NRW ergebenden Weisungsrechten gegenüber den von ihnen entsandten Mitgliedern Gebrauch machen	1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht mindestens aus 16 und höchstens aus 20 Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende der Geschäftsführung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH und die/der Betriebsratsvorsitzende der Stadtwerke Dinslaken GmbH sind kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. 14 Mitglieder werden vom Rat der Stadt Dinslaken gem. § 113 GO NRW unter Anwendung des Verhältniswahlrechts in der jeweils gültigen Fassung der GO NRW durch Entsendung bestellt. Hierzu muss die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Dinslaken oder die/der von ihr/ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Für den Fall der Verhinderung des Aufsichtsratsmitgliedes nach Satz 5 in einer Aufsichtsratssitzung bestellt der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Dinslaken ein stellvertretendes Mitglied. Die Stadtwerke Duisburg AG und die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH entsenden jeweils 2 Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Die Räte der mittelbar beteiligten Kommunen können von den sich aus der GO NRW ergebenden Weisungsrechten gegenüber den von ihnen entsandten Mitgliedern Gebrauch machen
§ 13 Jahresabschluss und -prüfung	§ 13 Jahresabschluss und -prüfung
1) Die Geschäftsführung hat Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und <u>Lagebericht</u> nach den für <u>große</u> Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und der Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu erstrecken. Die den Mitgliedern der Geschäftsführung gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe der GO NRW individualisiert im Anhang auszuweisen.	1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und <u>ggf.</u> Anhang) und <u>ggf.</u> Lagebericht <u>sind von der Geschäftsführung</u> nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (<u>HGB</u>) aufzustellen und <u>ggf.</u> dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. <u>Ein etwaiger</u> Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu erstrecken. <u>§ 286 Abs. 4 HGB ist nicht anzuwenden.</u>

Alt	Neu
(2) Die Offenlegungen des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richten sich nach den für große Kapitalgesellschaften maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Vorschriften der GO NRW bleiben unberührt. (3) Der Stadt Dinslaken und dem für sie zuständigen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. (4) Nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Weiterleitung an die mittelbar beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften vorzulegen.	(2) Die Offenlegungen des Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichtes richten sich nach den für Kapitalgesellschaften maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Vorschriften der GO NRW bleiben unberührt. (3) Der Stadt Dinslaken und dem für sie zuständigen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. (4) Nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Weiterleitung an die mittelbar beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften vorzulegen.

Anlage zu 08 Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages Windpark Gollmitz GmbH & Co. KG

Die Windpark Gollmitz GmbH & Co. KG ist derzeit eine kleine Kapitalgesellschaft

Alt	Neu
§ 10 Jahresabschluss (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn und Verlustrechnung samt Anhang) sowie den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der Gesellschafterversammlung. Der Jahresabschluss gilt als festgestellt, soweit nicht ein Gesellschafter innerhalb einer Frist von einem Monat seit Übermittlung des aufgestellten Jahresabschlusses und des Berichts des Abschlussprüfers durch die Geschäftsführung	§ 10 Jahresabschluss (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn und Verlustrechnung samt Anhang) sowie den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. (1 neu): Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen nach Maßgabe der für die Gesellschaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Jahresabschluss aufzustellen sowie ggfs. um einen Lagebericht zu erweitern, und soweit eine Prüfung gesetzlich vorgeschrieben oder von der Gesellschafterversammlung beschlossen ist, den Abschlussprüfern zur Prüfung vorzulegen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und ggfs. des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt. (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der Gesellschafterversammlung. Der Jahresabschluss gilt als festgestellt, soweit nicht ein Gesellschafter innerhalb einer Frist von einem Monat seit Übermittlung des aufgestellten Jahresabschlusses und des Berichts des Abschlussprüfers durch die Ge-

Alt	Neu
schriftlich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin widersprochen hat.	schäftsführung schriftlich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin widersprochen hat. 2 neu): Der aufgestellte und ggfs. geprüfte Jahresabschluss sowie ein ggfs. zu erstellender und zu prüfender Lagebericht ist der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

Anlage zu 09 Synopsis des Gesellschaftsvertrages der Biokraft Moers/Dinslaken mbH

Die Biokraft Moers/Dinslaken mbH ist derzeit eine Kleinstkapitalgesellschaft

Alt	Neu
§ 15 Jahresabschluss und -prüfung (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag des Aufsichtsrates an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Die den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe der Gemeindeordnung NRW individualisiert im Anhang nachzuweisen.	§ 15 Jahresabschluss und -prüfung (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag des Aufsichtsrates an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Sofern die Gesellschaft nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches nicht zur Aufstellung eines Lageberichtes verpflichtet ist, ist ein Geschäftsbericht zu erstellen. Der Geschäftsbericht ist nicht Teil des Jahresabschlusses. Die den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe der Gemeindeordnung NRW individualisiert im Anhang auszuweisen.
(2) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.	(2) Die Geschäftsführung kann vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.
(3) Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.	(3) Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang der Unterlagen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
(4) Die Offenlegungen des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richten sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Vorschriften der Gemeindeordnung bleiben unberührt.	(4) Unverändert

Anlage zu 09
Synopse des Gesellschaftsvertrages der
Biokraft Moers/Dinslaken mbH

(5) Den Städten Dinslaken und Moers und den für sie zuständigen Prüfungsorganen werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Den Gesellschaftern ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden. Die Rechnungsprüfungsämter der Städte Dinslaken und Moers haben das Recht zur Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.	(5) Unverändert
---	-----------------

Anlage zu 10 Synopsis des Gesellschaftsvertrages der Green Gecco Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG

Die Green Gecco Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG ist derzeit eine kleine Kapitalgesellschaft

Alt	Neu
§ 7 Jahresabschluss (1) Jahresabschluss ist nach dem Handelsgesetzbuch entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften, gegebenenfalls unter Beachtung der Ebene der GG zu beachtenden Bilanzierungsgrundsätze und Richtlinien aufzustellen und zu prüfen.	§ 7 Jahresabschluss 1) Jahresabschluss ist nach dem Handelsgesetzbuch entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften, gegebenenfalls unter Beachtung der Ebene der GG zu beachtenden Bilanzierungsgrundsätze und Richtlinien aufzustellen und zu prüfen.
(2) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zudem in der Weise aufzustellen, dass die kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfüllt sind. Den Rechnungsprüfungsämtern der mehrheitlich kommunal gehaltenenen Kommanditistin werden die Befugnisse und Rechte nach §§ 53, 54 HGrG eingeräumt, wobei die Gesellschafter darauf hinwirken, dass sich die Rechnungsprüfungsämter hinsichtlich ihrer Wahrnehmung untereinander abstimmen.	(2) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zudem in der Weise aufzustellen, dass die kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfüllt sind. Den Rechnungsprüfungsämtern der mehrheitlich kommunal gehaltenenen Kommanditistin werden die Befugnisse und Rechte nach §§ 53, 54 HGrG eingeräumt, wobei die Gesellschafter darauf hinwirken, dass sich die Rechnungsprüfungsämter hinsichtlich ihrer Wahrnehmung untereinander abstimmen.

Anlage zu 11 Synopsis des Gesellschaftsvertrages der Green Gecco Beteiligungsgesellschaft-Verwaltungs GmbH

**Die Green Gecco Beteiligungsgesellschaft-Verwaltungs GmbH ist derzeit
eine kleine Kapitalgesellschaft**

Alt	Neu
§ 8 Jahresabschluss (1) Jahresabschluss ist nach dem Handelsgesetzbuch entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen. Der Jahresabschluss ist von den Geschäftsführern in den ersten drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen und unverzüglich dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Handelsbilanz muss unter Berücksichtigung der für die steuerliche Gewinnermittlung geltenden Vorschriften aufgestellt werden, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zudem in der Weise aufzustellen, dass die kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfüllt sind. Den Rechnungsprüfungsämtern der mehrheitlich kommunal gehaltenenen Kommanditistin werden die Befugnisse und Rechte nach §§ 53, 54 HGrG eingeräumt, wobei die Gesellschafter darauf hinwirken, dass sich die Rechnungsprüfungsämter hinsichtlich ihrer Wahrnehmung untereinander abstimmen.	§ 8 Jahresabschluss 1) Jahresabschluss ist nach dem Handelsgesetzbuch entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen. Der Jahresabschluss ist von den Geschäftsführern in den ersten drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen und unverzüglich dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Handelsbilanz muss unter Berücksichtigung der für die steuerliche Gewinnermittlung geltenden Vorschriften aufgestellt werden, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zudem in der Weise aufzustellen, dass die kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfüllt sind. Den Rechnungsprüfungsämtern der mehrheitlich kommunal gehaltenenen Kommanditistin werden die Befugnisse und Rechte nach §§ 53, 54 HGrG eingeräumt, wobei die Gesellschafter darauf hinwirken, dass sich die Rechnungsprüfungsämter hinsichtlich ihrer Wahrnehmung untereinander abstimmen.

Anlage zu 12 Synopsis des Gesellschaftsvertrags der Erdgasversorgung Schwalmthal GmbH & Co. KG

Die Erdgasversorgung Schwalmthal GmbH & Co. KG ist derzeit eine kleine Kapitalgesellschaft

Alt	Neu
§ 13 Jahresabschluss (1) Aufstellung sowie Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gemäß Haushaltsgrundsatzgesetz § 53 Abs. 1. 2. Die NEW Schwalm-Nette GmbH behält sich vor, durch die Stadt Viersen eine Kassen-, Buch- und Betriebsführung mit den Befugnissen gemäß § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz durchführen zu lassen. 3. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Transparenzregelungen des § 108 Absatz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu beachten. 4. Für die Offenlegung des Jahresabschlusses gilt die Einstufung der Gesellschaft nach Maßgabe HGB §§ 267, 325 bis 328.	§ 13 Jahresabschluss 1. Aufstellung sowie Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gemäß Haushaltsgrundsatzgesetz § 53 Abs. 1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auf die Aufstellung eines Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden. 2. Die NEW Schwalm-Nette GmbH behält sich vor, durch die Stadt Viersen eine Kassen-, Buch- und Betriebsführung mit den Befugnissen gemäß § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz durchführen zu lassen. Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen. 3. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Transparenzregelungen des § 108 Absatz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu beachten. Den an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften stehen die gemeinderechtlichen Rechte aus den § 53 Abs. 1 und § 54 aushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) in der jeweils gültigen Fassung zu. 4. Für die Offenlegung des Jahresabschlusses gilt die Einstufung der Gesellschaft nach Maßgabe HGB §§ 267, 325 bis 328.

Anlage zu 12
Synopse des Gesellschaftsvertrags der
Erdgasversorgung Schwalmthal GmbH & Co. KG

	Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellenden Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des HGB und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. Die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) sind zu beachten.
5. Die Bestimmungen in § 108 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu berücksichtigen.	5. Die Bestimmungen in § 108 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu berücksichtigen.

Anlage zu 13 Synopsis des Gesellschaftsvertrags der Erdgasversorgung Schwalmthal Verwaltungs-GmbH

Die Erdgasversorgung Schwalmthal Verwaltungs-GmbH ist derzeit eine kleine Kapitalgesellschaft

Alt	Neu
§ 11 Jahresabschluss 1. Aufstellung sowie Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richten sich nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gemäß Haushaltsgrundsatzgesetz § 53 Abs. 1. 2. Die NEW Schwalm-Nette GmbH behält sich vor, durch die Stadt Viersen eine Kassen-, Buch- und Betriebsführung mit den Befugnissen gemäß § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz durchführen zu lassen. 3. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Transparenzregelungen des § 108 Absatz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu beachten.	§ 11 Jahresabschluss 1. Aufstellung sowie Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richten sich nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gemäß Haushaltsgrundsatzgesetz § 53 Abs. 1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auf die Aufstellung eines Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden. 2. Die NEW Schwalm-Nette GmbH behält sich vor, durch die Stadt Viersen eine Kassen-, Buch- und Betriebsführung mit den Befugnissen gemäß § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz durchführen zu lassen. Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen. 3. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Transparenzregelungen des § 108 Absatz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu beachten.

Anlage zu 13
Synopse des Gesellschaftsvertrags der
Erdgasversorgung Schwalmthal Verwaltungs-GmbH

4. Für die Offenlegung des Jahresabschlusses gilt die Einstufung der Gesellschaft nach Maßgabe HGB §§ 267, 325 bis 328. 5. Die Bestimmungen in § 108 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu berücksichtigen. 6. Für die Ergebnisverwendung gilt § 29 GmbHG.	Den an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften stehen die gemeinderechtlichen Rechte aus den § 53 Abs. 1 und § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) in der jeweils gültigen Fassung zu. 4. Für die Offenlegung des Jahresabschlusses gilt die Einstufung der Gesellschaft nach Maßgabe HGB §§ 267, 325 bis 328. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellen-den Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des HGB und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. Die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) sind zu beachten. 5. Die Bestimmungen in § 108 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu berücksichtigen. 6. Für die Ergebnisverwendung gilt § 29 GmbHG.
---	---

Anlage zu 14 Synopsis des Gesellschaftsvertrags der Gasnetzgesellschaft Brüggen GmbH & Co. KG

Die Gasnetzgesellschaft Brüggen GmbH & Co. KG ist derzeit eine kleine Kapitalgesellschaft

Alt	Neu
§ 16 Jahresabschluss (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie den Lagebericht der Gesellschaft in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und ebenso in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 Handelsgesetzbuch (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB anzugeben.	§ 16 Jahresabschluss (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet hat den Jahresabschluss, innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht der Gesellschaft in entsprechender Anwendung der nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten und ebenso in entsprechen der Anwendung dieser Vorschriften durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 Handelsgesetzbuch (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB anzugeben. (2) Die Gesellschafter können auf die Aufstellung eines Lageberichtes verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden. Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.
(2) Nach Erstellung des Prüfungsberichtes durch die Abschlussprüfer sind der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie ein Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung sowie den Gesellschaftern zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung vorzulegen. (3) In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.	(3) Nach Erstellung des Prüfungsberichtes durch die Abschlussprüfer sind der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie ein Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung sowie den Gesellschaftern zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung vorzulegen. (3) In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

Anlage zu 14
Synopse des Gesellschaftsvertrags der
Gasnetzgesellschaft Brüggen GmbH & Co. KG

(4) Die Prüfung durch den Abschlussprüfer umfasst auch die in § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes genannte Prüfung und Berichterstattung. Der Burggemeinde Brüggen gewährt die Gesellschaft das Recht, sich im Rahmen von § 54 Haushaltsgrundsatzgesetzes unmittelbar unterrichten zu lassen und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen zu können. (5) Hinsichtlich der Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen Bekanntmachungspflichten die	(4) Den an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften stehen die gemeinderechtlichen Rechte aus den Die Prüfung durch den Abschlussprüfer umfasst auch die in § 53 Absatz 1 und § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) in der jeweils gültigen Fassung zu genannte Prüfung und Berichterstattung. Der Burggemeinde Brüggen gewährt die Gesellschaft das Recht, sich im Rahmen von § 54 Haushaltsgrundsatzgesetzes unmittelbar unterrichten zu lassen und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen zu können. (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellenden Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des HGB und den
---	--

Anlage zu 15
 Synopse des Gesellschaftsvertrags der
 Gasnetzgesellschaft Schwalmthal GmbH & Co. KG

**Die Gasnetzgesellschaft Schwalmthal GmbH & Co. KG
 ist derzeit eine kleine Kapitalgesellschaft**

Alt	Neu
§ 16 Jahresabschluss (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie den Lagebericht der Gesellschaft in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und ebenso in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 Handelsgesetzbuch (HGB) anzugeben.	§ 16 Jahresabschluss (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet hat den Jahresabschluss innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht der Gesellschaft in entsprechender Anwendung der nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten und ebenso in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 Handelsgesetzbuch (HGB) anzugeben. (2) Die Gesellschafter können auf die Aufstellung eines Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden. Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat, eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.

Anlage zu 15

Synopsis des Gesellschaftsvertrags der Gasnetzgesellschaft Schwalmthal GmbH & Co. KG

2) Nach Erstellung des Prüfungsberichtes durch die Abschlussprüfer sind der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie ein Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung sowie den Gesellschaftern zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung vorzulegen. 3) In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen. 4) Die Prüfung durch den Abschlussprüfer umfasst auch die in § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannte Prüfung und Berichterstattung. Der Gemeinde Schwalmthal gewährt die Gesellschaft das Recht, sich im Rahmen von § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz unmittelbar unterrichten zu lassen und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen zu können. 5) Hinsichtlich der Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen Bekanntmachungspflichten die Regelungen des § 108 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.	(3) Nach Erstellung des Prüfungsberichtes durch die Abschlussprüfer sind der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie ein Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung sowie den Gesellschaftern zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung vorzulegen. (3) In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen. (3) Den an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften stehen die gemeinderechtlichen Rechte aus den Die Prüfung durch den Abschlussprüfer umfasst auch die in § 53 Absatz 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) in der jeweils gültigen Fassung zu genannte Prüfung und Berichterstattung. Der Burggemeinde Brüggen gewährt die Gesellschaft das Recht, sich im Rahmen von § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz unmittelbar unterrichten zu lassen und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen zu können. (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellenden Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des HGB und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. Die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) sind zu.
--	--

Anlage zu 16 Synopsis des Gesellschaftsvertrags der Gasverwaltung Brüggen GmbH

Die Gasverwaltung Brüggen GmbH ist derzeit eine kleine Kapitalgesellschaft

Alt	Neu
10. Jahresabschluss und Lagebericht/Bestellung des Wirtschaftsprüfers 10.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. 10.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/-in bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Ist die Gemeinde Brüggen Gesellschafterin, hat der/die Abschlussprüfer/-in die Prüfung auch unter Beachtung des § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) durchzuführen. 10.3. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.	10 Jahresabschluss und Lagebericht/Bestellung des Wirtschaftsprüfers 10.1 Die Geschäftsführung hat den Der Jahresabschluss und der den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. 10.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/-in bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Ist die Gemeinde Brüggen Gesellschafterin, hat der/die Abschlussprüfer/-in die Prüfung auch unter Beachtung des § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) durchzuführen. 10.2 Die Gesellschafter können auf die Aufstellung eines Lageberichtes verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden. Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen. 10.3. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. 10.3 Den an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften stehen die gemeinderechtlichen Rechte aus den § 53 Abs. 1 und § 54 Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) in der jeweils gültigen Fassung zu. 10.4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellenden Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des HGB und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. Die

Anlage zu 16
Synopse des Gesellschaftsvertrags der
Gasverwaltung Brüggen GmbH

10.4 Die Transparenzregelung des § 108 Absatz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfa len (GO NW) findet Anwendung.	Transparenzregelungen des § 108 Absatz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) findet Anwendung sind zu beachten. 10.5 Die Bestimmungen in § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Ziffer c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu berücksichtigen.
---	--

Anlage zu 17 Synopsis des Gesellschaftsvertrags der Gasverwaltung Schwalmthal GmbH

Die Gasverwaltung Schwalmthal GmbH ist derzeit eine kleine Kapitalgesellschaft

Alt	Neu
10. Jahresabschluss und Lagebericht/Bestellung des Wirtschaftsprüfers 10.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. 10.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/-in bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Ist die Gemeinde Schwalmthal Gesellschafterin, hat der/die Abschlussprüfer/-in die Prüfung auch unter Beachtung des § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) durchzuführen. 10.3. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.	10 Jahresabschluss und Lagebericht/Bestellung des Wirtschaftsprüfers 10.1 Die Geschäftsführung hat den Der Jahresabschluss und der den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. 10.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/-in bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Ist die Gemeinde Schwalmthal Gesellschafterin, hat der/die Abschlussprüfer/-in die Prüfung auch unter Beachtung des § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) durchzuführen. 10.2 Die Gesellschafter können auf die Aufstellung eines Lageberichtes verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden. Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen. 10.3. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. 10.3 Den an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften stehen die gemeinderechtlichen Rechte aus den § 53 Abs. 1 und § 54 Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) in der jeweils gültigen Fassung zu. 10.4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellenden Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des HGB und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. Die

Anlage zu 17
Synopse des Gesellschaftsvertrags der
Gasverwaltung Schwalmthal GmbH

10.4 Die Transparenzregelung des § 108 Absatz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfa len (GO NW) findet Anwendung.	Transparenzregelungen des § 108 Absatz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) findet Anwendung sind zu beachten. 10.5 Die Bestimmungen in § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Ziffer c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu berücksichtigen.
---	--

Anlage zu 18 Synopsis des Gesellschaftsvertrags der RMI Windpark Kohlenhuck GmbH

**Die RMI Windpark Kohlenhuck GmbH
ist derzeit eine kleine Kapitalgesellschaft**

Alt	Neu
§ 9 Gesellschafterversammlung 1 Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Brief [...].	§9 Gesellschafterversammlung 2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch per einfachem Brief, Telefax oder in sonstiger Textform, z.B. per E-Mail [...].
§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Ergebnisverwendung 1 Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und - soweit erforderlich - den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres gemäß den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen und durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft prüfen zu lassen. Bezüge und Leistungszusagen von Organmitgliedern sind, wenn dem keine gesetzliche Vorschrift entgegensteht, individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen (§ 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW). 2. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einen Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. 3. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. (1) Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder zu erstrecken. Den mittelbaren kommunalen Anteilseignern	§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Ergebnisverwendung 1. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und - soweit erforderlich - den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres gemäß den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften zu erstellen aufzustellen und durch den einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Abschlussprüfer der Gesellschaft prüfen zu lassen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften gelten. § 286 Abs. 4 HGB ist nicht anzuwenden. Bezüge und Leistungszusagen von Organmitgliedern sind, wenn dem keine gesetzliche Vorschrift entgegensteht, individualisiert im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen (§ 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW). 2. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einen Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. 3. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. (1) Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder zu erstrecken. Den mittelbaren kommunalen Anteilseignern der

Anlage zu 18
Synopse des Gesellschaftsvertrags der
RMI Windpark Kohlenhuck GmbH

der Gesellschafter stehen die Befugnisse gemäß §§ 54 ff. Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder zu und wird entsprechend § 118 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und die Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des jeweiligen Gesamtabchlusses erfordert.	Gesellschafter stehen die Befugnisse gemäß §§ 54 ff. Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder zu und wird entsprechend § 118 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und die Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des jeweiligen Gesamtabchlusses erfordert.
--	---

Anlage zu 19 Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages Windpark Gollmitz Verwaltungs GmbH

Die Windpark Gollmitz Verwaltungs GmbH & Co. KG ist derzeit eine kleinst Kapitalgesellschaft

Alt	Neu
§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht und Ergebnisverwendung (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Bewertung von Geschäftsanteilen stattzufinden hat, hat dies nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen (2) Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.	§ 10 Jahresabschluss (1) Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen nach Maßgabe der für die Gesellschaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen prüfen zu lassen sowie ggfs. um einen Lagebericht zu erweitern, und soweit eine Prüfung gesetzlich vorgeschrieben oder von der Gesellschafterversammlung beschlossen ist, den Abschlussprüfern zur Prüfung vorzulegen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses sowie ggfs. des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Bewertung von Geschäftsanteilen stattzufinden hat, hat dies nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt. (2) Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen. (2) Der aufgestellte und ggfs. geprüfte Jahresabschluss sowie ein ggfs. zu erstellender und zu prüfender Lagebericht ist der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

Kämmerei
02.04.2025
3302/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.05.2025

Beteiligung der NEW AG über die NEW Re GmbH. hier: Auflösung der Biogas Wassenberg GmbH & Co. KG und deren Komplementärin Biogas Wassenberg Verwaltungs-GmbH

Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %.</u>

Trotz dieser geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Auflösung einer Gesellschaft.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es entsprechender Beschlüsse des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) folgt.

Begründung:

Die NEW Re GmbH ist an der Biogas Wassenberg GmbH & Co. KG und deren Komplementärin, der Biogas Wassenberg Verwaltungs-GmbH zu 32,4 % beteiligt. Die Mitgesellschafter der Biogasanlage Wassenberg GmbH & Co. KG, die personenidentisch sind mit der Biogas Wassenberg Verwaltungs-GmbH, sind zu 50 % Landwirte (liefernde Gesellschafter) und zu 17,6 % die Stadt Wassenberg.

Bereits im Jahr 2017 wurde von der NEW AG beschlossen, einen Verkauf aller Biogasanlagen im Portfolio der NEW-Gruppe anzustreben. Die Biogasanlage Wassenberg ist die letzte Biogasanlage im Portfolio der NEW-Gruppe, die noch operativ tätig beziehungsweise sich nicht im Insolvenzverfahren befindet.

Die Gesellschafter haben sich aufgrund der wirtschaftlichen Lage, der Prognose und der bestehenden Wärmelieferverpflichtung gegen den Weiterbetrieb ausgesprochen. Der Betrieb der Biogasanlage Wassenberg soll spätestens mit Auslaufen der Förderung nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) Ende des Jahres 2027 eingestellt werden.

Die Geschäftsführung wurde daher beauftragt, Käufer für die Biogasanlage Wassenberg zu finden. Nach intensiver Suche nach Interessenten hat nur die Loick Bioenergie GmbH Ende des Jahres 2024 ein Kaufangebot über die Vermögensgegenstände abgegeben, welches die Gesellschafter angenommen haben. Ein Anteilskauf von Gesellschaftsanteilen kommt für die Loick Bioenergie nicht in Frage. Sie übernimmt „nur“ die Vermögensgegenstände im Rahmen eines Asset-Deals. Die Loick Bioenergie GmbH ist der NEW-Gruppe gut bekannt. Sie hat bereits die Vermögensgegenstände der NEW b_gas Eicken GmbH i. L. übernommen.

Die NEW AG hat im Jahr 2017 für die Kommanditanteile der Biogas Wassenberg GmbH & Co. KG einen Mindestverkaufserlös festgelegt. Die Geschäftsführung der Biogas Wassenberg GmbH & Co. KG geht davon aus, dass der Verkaufserlös aller Vermögensgegenstände nahezu deckungsgleich mit dem Gesamtkommanditkapital sein wird, so dass der Anteil der NEW Re GmbH über dem Mindestverkaufserlös liegen wird.

Neben den Vermögensgegenständen übernimmt der Käufer auch die bestehenden Substratlieferverträge mit den Landwirten, sofern diese dies wünschen. Gleiches gilt für den Wärmeliefervertrag mit der Stadt Wassenberg für deren Schwimmbad.

Nach Verkauf der Vermögensgegenstände soll die Auflösung der beiden Gesellschaften und die anschließende Liquidation und damit die Aufgabe der Beteiligungen erfolgen.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird. Die Umsetzung kann erst nach positivem Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung erfolgen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Auflösung der Biogas Wassenberg GmbH & Co. KG und der Biogas Wassenberg Verwaltungs-GmbH wird zugestimmt.
2. Die Gremienvertreter des Kreises Heinsberg in der Kreiswerke Heinsberg GmbH, in der NEW Kommunalholding GmbH und in der NEW AG werden ermächtigt, der Auflösung zuzustimmen.

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-140)

Kämmerei
14.05.2025
3303/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.05.2025

Anpassung der Gesellschaftsverträge und Satzungen von Beteiligungen der Stadt Geilenkirchen an die geänderten Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) bei der Trianel GmbH

Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG. Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %.</u>

Trotz dieser geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Änderung eines Gesellschaftsvertrages.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es entsprechender Beschlüsse des Rates, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) folgt.

Begründung:

Aufgrund einer Anpassung des [Handelsgesetzbuches](#) an EU-rechtliche Vorschriften müssen alle großen Kapitalgesellschaften zukünftig einen Nachhaltigkeitsbericht im Rahmen ihres Jahresabschlusses erstellen. Da gemäß [§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW](#) (alt) alle kommunalen Gesellschaften, unabhängig von ihrer handelsrechtlichen Größenklasse, als große Kapitalgesellschaften zu behandeln waren, hätten alle kommunalen Gesellschaften einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen. Das wäre für kleine und mittlere Gesellschaften, nach der Größenklassendefinition des § 267 HGB, unverhältnismäßig gewesen. Deshalb hat der Landesgesetzgeber mit dem [3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen](#) die Behandlung

von kleinen und mittleren Gesellschaften wie große Gesellschaften aus der GO NRW gestrichen.

Da die Stadt Geilenkirchen durchgerechnet nur zu etwa 0,01 % an der Trianel GmbH beteiligt ist, ist der Einfluss auf die Gestaltung der Gesellschaftsverträge der Tochtergesellschaften entsprechend. Daher wird vorgeschlagen, die Anpassungen entsprechend der Wünsche der Hauptgesellschafter vorzunehmen.

Auf die Erstellung von 104 Synopsen der Gesellschaftsverträge der Beteiligungen der Trianel GmbH wurde angesichts der sehr geringen Beteiligung an der Gesellschaft verzichtet.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 GO NRW](#) bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird. Die Umsetzung kann erst nach positivem Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung erfolgen.

Gemäß § 108 Abs. 5 lit. b GO NRW i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bedarf es hinsichtlich der Änderung der Gesellschaftsverträge der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

Beschlussvorschlag:

1. Den Gesellschaftsvertragsanpassungen der Tochtergesellschaften der Trianel GmbH, die in der Anlage aufgeführt sind, wird entsprechend dem Ratsbeschluss der Stadt Moers vom 04.12.2024 zugestimmt.
2. Die Vertreter der Stadt Geilenkirchen in der Kreiswerke Heinsberg GmbH, in der NEW Kommunalholding GmbH und in der NEW AG werden ermächtigt, die Änderungen umzusetzen und redaktionellen Anpassungen zuzustimmen und diese vorzunehmen.

Anlage : Übersicht über die Beteiligungen der Trianel GmbH

Anlage/n:
Uebersicht_ueber_die_Beteiligungen_der_Trianel_GmbH

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-140)

**Anlage Übersicht Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der Trianel GmbH
(Stand: September 2024)**

Ild. Nr.	Gesellschaft	Sitz	im jeweiligen Gesellschaftsvertrag zu ändernder Paragraph	Kommunaler Kommanditist / Gesellschafter	Bundesland
1	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG	Aachen	12	Trianel GmbH (100%)	NW
2	Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH	Aachen	11	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (100%)	NW
3	TEP Projektverwaltungs GmbH	Aachen	10	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (100%)	NW
4	TEP Epsilon GmbH & Co. KG	Aachen	8	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (100%)	NW
5	TEP Netze GmbH & Co. KG	Aachen	8	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (100%)	NW
6	TEP Galileo GmbH & Co. KG	Aachen	8	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (100%)	NW
7	TEP Lipperhey GmbH & Co. KG	Aachen	8	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (100%)	NW
8	TEP Sancho GmbH & Co. KG	Aachen	8	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (100%)	NW
9	TEP Arkas GmbH & Co. KG	Aachen	8	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (100%)	NW
10	TEP Orbita GmbH & Co. KG	Aachen	8	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (100%)	NW
11	TEP Pallas GmbH & Co. KG	Aachen	8	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (100%)	NW
12	TEP Juno GmbH & Co. KG	Aachen	8	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (100%)	NW
13	TEP Arion GmbH & Co. KG	Aachen	8	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (100%)	NW
14	TEP Vesta GmbH & Co. KG	Aachen	8	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (100%)	NW
15	TEP Astraea GmbH & Co. KG	Aachen	8	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (100%)	NW
16	TEP Hebe GmbH & Co. KG	Aachen	8	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (100%)	NW
17	TEP Flora GmbH & Co. KG	Aachen	8	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (100%)	NW
18	TEP Iris GmbH & Co. KG	Aachen	8	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (100%)	NW
19	TEP Metis GmbH & Co. KG	Aachen	8	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (100%)	NW
20	TEP Parthenope GmbH & Co. KG	Aachen	8	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (100%)	NW
21	TEP Victoria GmbH & Co. KG	Aachen	8	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (100%)	NW
22	Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG	Aachen	8	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (100%)	NW
23	Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG	Aachen	8	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (100%)	NW
24	Wasserstoffzentrum Hamm GmbH & Co. KG	Hamm	10	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (10%)	NW
25	Wasserstoffzentrum Hamm Verwaltungs GmbH	Hamm	12	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (10%)	NW
26	TAP Windprojekte GmbH & Co. KG	Aachen	10	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (33%)	NW
27	Trianel Windpark Tasdorf GmbH & Co. KG	Aachen	8	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (33%)	NW
28	Trianel Windpark Limbergen GmbH & Co. KG	Aachen	8	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (33%)	NW
29	Trianel Windpark Karthaus GmbH & Co. KG	Aachen	8	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (33%)	NW
30	TAP Windpark Treis II GmbH & Co. KG	Aachen	8	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (33%)	NW
31	TEP AT GmbH	Wien	10	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (100%)	AUT
32	TEP AT Projektverwaltungs GmbH (in Planung)	Wien	noch in Planung	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (100%)	AUT
33	Trianel Energieprojekte Austria GmbH	Wien	10	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (51%)	AUT
34	Trianel Flexibilitätsprojekte GmbH & Co. KG (in Gründung)	Aachen		Trianel GmbH (100%)	NW
35	TFP Flexibilitätsprojekte Verwaltungs GmbH (in Gründung) sowie zukünftige Tochtergesellschaften der Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG und/oder der Trianel Flexibilitätsprojekte GmbH & Co. KG (jeweils im Rahmen der Vorratsbeschlüsse)	Aachen		Trianel GmbH (100%)	NW
36	Trianel Gaskraftwerk Hamm Verwaltungs GmbH	Aachen	10	Trianel GmbH (100%)	NW
37	Trianel Gasspeicher Epe Verwaltungs GmbH	Aachen	10	Trianel GmbH (100%)	NW
38	Trianel Kohlekraftwerk Lünen Verwaltungs GmbH	Aachen	10	Trianel GmbH (100%)	NW
39	Trianel Windkraftwerk Borkum Verwaltungs GmbH	Aachen	12	Trianel GmbH (100%)	NW
40	Trianel Gaskraftwerk Hamm GmbH & Co. KG	Aachen	9	Trianel GmbH (11,01 %) und weitere Stadtwerke	NW
41	Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG	Aachen	8	Trianel GmbH (7,60 %) und weitere Stadtwerke	NW
42	Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH Co. KG	Lünen	9	Trianel GmbH (6,34 %) und weitere Stadtwerke	NW
43	Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG	Aachen	13	Trianel GmbH (5,35 %) und weitere Stadtwerke	NW
44	Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG	Aachen	11	Trianel GmbH (5,00 %) und weitere Stadtwerke	NW
45	Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG	Aachen	11	Trianel GmbH (2,69 %) und weitere Stadtwerke	NW
46	Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG	Oldenburg	11	Trianel GmbH (2,00 %) und weitere Stadtwerke	Nds.
47	Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG	Aachen	13	Trianel GmbH (1,96 %) und weitere Stadtwerke	NW
48	Infrastruktur Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG	Oldenburg	10	Trianel GmbH (2,35 %) und weitere Stadtwerke	Nds.
49	Infrastruktur Windkraftwerk Borkum Verwaltungs GmbH	Oldenburg	8	Trianel GmbH (2,35 %) und weitere Stadtwerke	Nds.

Anlage Übersicht mittelbare Beteiligungen der Trianel GmbH (Stand 09/2024):

Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH Co. KG (TOW)
Trianel Erneuerbare Energien GmbH Co. KG (TEE) und
Trianel Wind und Solar GmbH Co. KG (TWS)

lfd. Nr.	Gesellschaft	Sitz	im jeweiligen Gesellschaftsvertrag zu ändernde Paragraphen	Kommunaler Kommanditist / Gesellschafter	Bundesland
1	Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG	Aachen	11.1-11.6	Trianel GmbH (5,35%)	NW
2	Trianel Onshore Windkraftwerke Verwaltungs GmbH	Aachen	11.1-11.2, 12.1-12.5	Trianel GmbH (5,35%)	NW
3	Trianel Onshore Windkraftwerk Eisleben GmbH & Co. KG	Aachen	9.1-9.6	Trianel GmbH (5,35%)	NW
4	Trianel Onshore Windkraftwerk Rabenau GmbH & Co. KG	Aachen	9.1-9.6	Trianel GmbH (5,35%)	NW
5	Trianel Onshore Windkraftwerk Hünfelden GmbH & Co. KG	Aachen	9.1-9.6	Trianel GmbH (5,35%)	NW
6	Trianel Onshore Windkraftwerk GKN GmbH & Co. KG	Aachen	9.1-9.6	Trianel GmbH (5,35%)	NW
7	Trianel Onshore Windkraftwerke Nordost Verwaltungs GmbH	Edemissen	10.1, 10.2, 11.1-11.5	Trianel GmbH (5,35%)	NI
8	Trianel Onshore Windkraftwerk Bendorf GmbH & Co. KG	Bendorf	9.1-9.6	Trianel GmbH (5,35%)	SH
9	Trianel Onshore Windkraftwerk Bendorf-Oersdorf Verwaltungs GmbH	Edemissen	10.1, 10.2, 11.1-11.5	Trianel GmbH (5,35%)	NI
10	Windpark Bendorf-Oersdorf GmbH & Co. Infrastruktur GmbH	Bendorf	9.1-9.5, 9.8	Trianel GmbH (2,97%)	SH
11	Trianel Onshore Windkraftwerk Gerdshagen-Falkenhagen II GmbH & Co. KG	Edemissen	9.1-9.6	Trianel GmbH (5,35%)	NI
12	Windpark Gerdshagen/Falkenhagen GmbH & Co. Infrastruktur KG	Edemissen	9.1-9.5, 9.8	Trianel GmbH (3,82%)	NI
13	Trianel Onshore Windkraftwerk Wendorfer Berg GmbH & Co. KG	Edemissen	9.1-9.6	Trianel GmbH (5,35%)	NI
14	Windpark Wendorfer Berg GmbH & Co. Infrastruktur KG	Edemissen	9.1-9.5, 9.8	Trianel GmbH (2,20%)	NI
15	Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG	Aachen	11.1-11.6	Trianel GmbH (5,00%)	NW
16	Trianel Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH	Aachen	11.1-11.2, 12.1-12.5	Trianel GmbH (5,00%)	NW
17	Trianel Solarpark Pritzen GmbH & Co. KG	Aachen	9.1-9.6	Trianel GmbH (5,00%)	NW
18	Trianel Solarpark Schipkau GmbH & Co. KG	Aachen	9.1-9.6	Trianel GmbH (5,00%)	NW
19	Trianel Solarpark Uchtdorf GmbH & Co. KG	Tangerhütte	9.1-9.6	Trianel GmbH (5,00%)	ST
20	Trianel Solarpark Südwestpfalz GmbH & Co. KG	Aachen	8.1-8.6	Trianel GmbH (5,00%)	NW
21	Trianel Windpark Jeckenbach GmbH & Co. KG	Aachen	9.1-9.6	Trianel GmbH (5,00%)	NW
22	Trianel Windpark Uckley GmbH & Co. KG	Aachen	9.1-9.6	Trianel GmbH (5,00%)	NW
23	ABO Wind UW Uckley GmbH & Co. KG	Aachen	11.1-11.6	Trianel GmbH (4,29%)	NW
24	Trianel Windpark Buchenau GmbH & Co. KG	Aachen	9.1-9.6	Trianel GmbH (5,00%)	NW
25	Trianel Windpark Creußen GmbH & Co. KG	Aachen	9.1-9.6	Trianel GmbH (5,00%)	NW
26	Trianel Windpark Gebersreuth GmbH & Co. KG	Aachen	9.1-9.6	Trianel GmbH (5,00%)	NW
27	Trianel Windpark Vogelherd GmbH & Co. KG	Aachen	9.1-9.6	Trianel GmbH (5,00%)	NW
28	Trianel Windpark Grünberg GmbH & Co. KG	Aachen	9.1-9.6	Trianel GmbH (5,00%)	NW
29	Trianel Windpark Zellertal GmbH & Co. KG	Aachen	8.1-8.6	Trianel GmbH (5,00%)	NW
30	Trianel Windpark Bad Arolsen GmbH & Co. KG	Aachen	8.1-8.6	Trianel GmbH (5,00%)	NW
31	Trianel Windpark Wennerstorf II GmbH & Co. KG	Aachen	8.1-8.6	Trianel GmbH (5,00%)	NW
32	Trianel Windpark Emmerthal GmbH & Co. KG	Emmerthal	9.1-9.6	Trianel GmbH (5,00%)	NI
33	Trianel Windpark Görzig GmbH & Co. KG	Aachen	8.1-8.6	Trianel GmbH (5,00%)	NW
34	Trianel Windpark Spreeau GmbH & Co. KG	Aachen	9.1-9.6	Trianel GmbH (5,00%)	NW
35	Trianel Windpark Wahlheim GmbH & Co. KG	Aachen	8.1-8.6	Trianel GmbH (5,00%)	NW
36	Trianel Windpark Treis GmbH & Co. KG	Aachen	8.1-8.6	Trianel GmbH (5,00%)	NW
37	Trianel Windpark Gande GmbH & Co. KG	Aachen	8.1-8.6	Trianel GmbH (5,00%)	NW
38	Trianel Solarpark Schleich GmbH & Co. KG	Aachen	8.1-8.6	Trianel GmbH (5,00%)	NW
39	Trianel Solarpark Lübars GmbH & Co. KG	Aachen	8.1-8.6	Trianel GmbH (5,00%)	NW
40	Trianel Solarpark Grüssow GmbH & Co. KG	Aachen	8.1-8.6	Trianel GmbH (5,00%)	NW
41	Trianel Solarpark Nauen GmbH & Co. KG	Aachen	8.1-8.6	Trianel GmbH (5,00%)	NW
42	Trianel Solarpark Theinfeld GmbH & Co. KG	Aachen	8.1-8.6	Trianel GmbH (5,00%)	NW
43	Trianel Solarpark Zachow GmbH & Co. KG	Aachen	8.1-8.6	Trianel GmbH (5,00%)	NW
44	TAP Windprojekte GmbH & Co. KG	Aachen	9.1, 9.2, 10.1-10.5	Trianel GmbH (1,67%)	NW
45	TAP Windpark Treis II GmbH & Co. KG	Aachen	8.1-8.6	Trianel GmbH (1,67%)	NW
46	Trianel Windpark Limbergen GmbH & Co. KG	Aachen	8.1-8.5*	Trianel GmbH (1,67%)	NW
47	Trianel Windpark Karthaus GmbH & Co. KG	Aachen	8.1-8.6	Trianel GmbH (1,67%)	NW
48	Trianel Windpark Tasdorf GmbH & Co. KG	Aachen	8.1-8.5*	Trianel GmbH (1,67%)	NW
49	Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG	Aachen	11.1-11.6	Trianel GmbH (1,96%)	NW
50	Trianel Wind und Solar Verwaltungs GmbH	Aachen	11.1-11.2, 12.1-12.4	Trianel GmbH (1,96%)	NW
51	Trianel Windpark Sundern GmbH & Co. KG	Aachen	8.1-8.6	Trianel GmbH (1,96%)	NW
52	Trianel Umspannwerk Sundern GmbH & Co. KG	Aachen	8.1-8.6*	Trianel GmbH (mittelbar 1,96%)	NW
53	Bürgerwindpark Lammerskopf GmbH & Co. KG	Aachen	9.1-9.6	Trianel GmbH (1,96%)	NW
54	TWS BW Verwaltungs GmbH	Aachen	12.1-12.5	Trianel GmbH (1,96%)	NW
55	Trianel Windpark Sontra GmbH & Co. KG	Aachen	8.1-8.5*	Trianel GmbH (1,96%)	NW

2,97%

3,82%

2,20%

4,29%

1,67%

* Bei diesen Gesellschaften wurden die Paragraphen im Rahmen der Gründung bereits neu gefasst.

Kämmerei
02.04.2025
3304/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.05.2025

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Re GmbH an der Projektgesellschaft MLK Windpark Viersen Nr. 83 GmbH & Co. KG

Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Beteiligung an einer anderen Gesellschaft.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es entsprechender Beschlüsse des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) folgt.

Begründung:

Die NEW Re GmbH hat ursprünglich den Windpark in Viersen-Boisheim, bestehend aus vier Windenergieanlagen (WEA), in der Eigenentwicklung gehabt. Die entsprechende Projekt-gesellschaft, die NEW Windpark Viersen GmbH & Co. KG ist zum 01.01.2025 der NEW Re GmbH angewachsen. Vor dem Hintergrund der Risiken, wie die Insolvenz des WEA-Herstellers und der damit einhergehenden Notwendigkeit einer neuen Genehmigung sowie der Klagen gegen die bestehende Genehmigung, wurden die Projektrechte im Dezember 2020 an die MLK-Gruppe veräußert.

Im Zuge einer Earn-Out-Klausel (definiert in einem Kaufvertrag einen Anteil des Kaufpreises, der zu einem späteren Zeitpunkt erfolgsabhängig bezahlt wird), konnte ein Kaufpreis für die Projektrechte vereinbart werden, der von der NEW Re GmbH mit der Abrechnung des dritten Meilensteins in Q4 2024 vollständig vereinnahmt wurde. Darüber hinaus wurde im Kaufvertrag eine Kaufoption für eine WEA im Zuge eines Asset-Deals (Kauf von Wirtschaftsgütern, z.B. Gebäude, Maschinen etc.) verankert.

Folgende Parameter wurden zur Ermittlung des Kaufpreises für eine WEA zu Grunde gelegt:

- Betrachtungszeitraum für die Bewertung = 20 Jahre
- Eigenkapitalrendite nach Gewerbesteuer = 8,0 %
- Finanzierungsstruktur = 20 % Eigenkapital & 80 % Fremdkapital
- Ertragswahrscheinlichkeit = P60

Zwischenzeitlich hat die NEW Re GmbH mit der MLK-Gruppe den ursprünglich geplanten Asset-Deal in einen Share-Deal (Anteilskauf) umgewandelt, da ansonsten die Struktur der Finanzierungsverträge in der Projektgesellschaft hätte durchbrochen werden müssen. Im Rahmen der Verhandlungen zum geplanten Share-Deal konnte die Beteiligungsquote von ursprünglich 25,1 % auf 33,3 % erhöht werden.

Die Ermittlung des Kaufpreises bleibt unverändert. Die NEW Re GmbH beabsichtigt daher, einen Kommanditanteil in Höhe eines Nennbetrages von 2,5 Mio. € zu einem Kaufpreis in Höhe von 4,48 Mio. € an der MLK Windpark Viersen Nr. 83 GmbH & Co. KG zu erwerben.

Die MLK Windpark Viersen Nr. 83 GmbH & Co. KG wird mit einem Gesamtkommanditkapital in Höhe von 7,5 Mio. € ausgestattet. Kommanditisten sind Herr Heinrich Lohmann und Frau Margret Anna Lohmann-Klein. Komplementärin ist die MLK Zweite Komplementär GmbH.

Mit Übernahme eines Kommanditanteils durch die NEW Re GmbH wird der Gesellschaftsvertrag der MLK Windpark Viersen Nr. 83 GmbH & Co. KG angepasst. Der entsprechende Gesellschaftsvertragsentwurf ist als Anlage beigelegt. Nach Inbetriebnahme der WEA im vierten Quartal 2024 ist die MLK Windpark Viersen Nr. 83 GmbH & Co. KG die Betreibergesellschaft eines Windparks, bestehend aus vier WEA des Typs Enercon E-160 mit jeweils 5,5 Megawatt und einer Nabenhöhe von 120 Meter. Es ist vorgesehen, dass die NEW Windenergie Verwaltung GmbH weitere Komplementärin der MLK Windpark Viersen Nr. 83 GmbH & Co. KG wird.

Mittel- bis langfristig wird von der NEW durch die Beteiligung mit Gewinnen bei der NEW Re gerechnet. Diese werden über die Beteiligungskette der NEW Kommunalholding GmbH zugutekommen. Die Höhe dieser Effekte lässt sich zurzeit nicht beziffern.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Übernahme eines Kommanditanteils in Höhe eines Nennbetrages von 2,5 Mio. € für 33,3 % an der MLK Windpark Viersen Nr. 83 GmbH & Co. KG durch Kauf desselbigen von dem Kommanditisten Heinrich Lohmann zu einem Kaufpreis von 4,48 Mio. € sowie dem Beitritt der NEW Windenergie Verwaltung GmbH als weitere Komplementärin wird zugestimmt.
2. Die Vertreter des Rates in den Gremien der Kreiswerke GmbH und des NEW-Konzerns werden ermächtigt, der Beteiligung sowie redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Anlage/n:

Entwurf_Gesellschaftsvertrag_MLK_Windpark_Viersen_Nr._83_GmbH_-Co._KG

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-140)

Gesellschaftsvertrag

der

MLK Windpark Viersen Nr. 83 GmbH & Co. KG

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma ~~MLK~~ Windpark Viersen Nr. 83 GmbH & Co. KGó
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Erkelenz. Die Geschäftsadresse lautet In Tenholt 33, 41812 Erkelenz.

§ 2 Geschäftsjahr und Dauer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von einer oder mehrerer Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet der Stadt Viersen, Gemarkung Boisheim und Dülken zur Erzeugung von elektrischer Energie, deren Vermarktung und Einspeisung in das Stromnetz.
- (2) Zum Gesellschaftszweck gehört insbesondere auch die Teilnahme an von der Bundesnetzagentur gemäß Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung (~~EEG~~) durchgeführten Ausschreibungen.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Gegenstand des Unternehmens dürfen ausschließlich operative Tätigkeiten außerhalb des Finanzsektors i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Kapitalanlagengesetzbuches sein. Die Gesellschaft betreibt die ihr gehörenden Anlagen und Einrichtungen zur Stromerzeugung und -vermarktung ausschließlich selbst und unmittelbar im Rahmen ihres laufenden Geschäftsbetriebs. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit fremder Dienstleister oder gruppeninterner Gesellschaften im Fall einer dauerhaften Beauftragung mit operativen Tätigkeiten nur aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses und nur dann bedienen, wenn und soweit durch die ausdrückliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten sichergestellt ist, dass die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Zusätzlich zu der operativen Tätigkeit getätigte Investitionen zu Anlagezwecken sind nur zulässig, wenn und soweit dies nicht die Haupttätigkeit des Unternehmens darstellt. Gesellschafter und Geschäftsführung der Gesellschaft sind verpflichtet, die Anforderungen der BaFin an das Vorliegen einer operativen Tätigkeit außerhalb des Finanzsektors i.S.v § 1 Abs. 1 Satz 1 des Kapitalanlagengesetzbuches stets einzuhalten und den Geschäftsbetrieb des Unternehmens ggf. entsprechend umzustrukturieren.
- (4) Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, die für den Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen und zweckmäßigen Grundstücks-Nutzungsverträge abzuschließen bzw. in diese einzutreten. Die Gesellschaft wird die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen oder zweckmäßigen Maßnahmen auf eigene Kosten durchführen oder durchführen lassen, dies gilt insbesondere für die Beantragung der

notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, die Herstellung von technischen und wirtschaftlichen Planungen und Prognosen, den Abschluss von Lieferverträgen sowie sonstigen Verträgen, die Errichtung der Windenergieanlagen und die Anschaffung sonstiger notwendiger oder zweckmäßiger Wirtschaftsgüter betreffend.

- (5) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die in Absatz 1 genannten Geschäftsfelder erstrecken. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.
- (6) Soweit Gesellschafter im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Leistungen gegenüber der Gesellschaft erbringen, werden sie insoweit nicht aufgrund ihrer Gesellschafterstellung, sondern aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung für die Gesellschaft tätig.
- (7) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 4 Gesellschafter, Kommanditeinlagen (Haftkapital)

- (1) Persönlich haftende Gesellschafter (~~A~~**Komplementärin**) sind die MLK Zweite Komplementär GmbH, Erkelenz (Amtsgericht Mönchengladbach HRB 19077) und die NEW Windenergie Verwaltungs GmbH, ... (...). Ihre Gesellschaftsbeiträge bestehen in der Geschäftsführung für die Gesellschaft und in der Übernahme der persönlichen Haftung. Sie erbringen keine Einlage und haben keinen Kapitalanteil. Sie sind weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.
- (2) Kommanditisten sind
 - „ Lohmann, Heinrich Hilmar, Erkelenz, *26.07.1967, mit einem Kommanditanteil entsprechend einer Haftsumme in Höhe von 4.000.000,00 € (in Worten: vier Million Euro),
 - „ Lohmann-Klein, Margret Anna, Erkelenz, *31.10.1968, mit einem Kommanditanteil entsprechend einer Haftsumme in Höhe von 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million Euro) und
 - „ NEW Re GmbH, Mönchengladbach (AG Mönchengladbach HRB 13065), mit einem Kommanditanteil entsprechend einer Haftsumme in Höhe von 2.500.000,00 € (in Worten: zwei Million fünfhunderttausend Euro).
- (3) Die Haftung der Kommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern ist auf den Betrag der von ihnen übernommenen Kommanditeinlage beschränkt.
- (4) Die Kommanditeinlagen sind Bareinlagen und binnen 10 Werktagen nach Zahlungsaufforderung der Komplementärinnen durch spesenfreie und vorbehaltlose

Banküberweisung auf das in der Beitrittsvereinbarung angegebene Sonderkonto der Gesellschaft zahlbar.

- (5) Die Komplementärinnen haben ein Verzeichnis (Gesellschafterliste) zu führen, in dem die Kommanditisten mit ihrem Namen, ihrer Anschrift und der Höhe des von ihnen mit der Beitrittsvereinbarung übernommenen Kommanditkapitals aufgeführt sind.
- (6) Jeder Kommanditist ist verpflichtet, einer der Komplementärinnen binnen 30 Tagen nach seinem Beitritt eine Handelsregistervollmacht, welche dem in der Anlage beigefügten Muster entspricht, in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Die Handelsregistervollmacht dient zur Anmeldung des Ein- und Austritts von Kommanditisten sowie zur Anmeldung sonstiger anmeldepflichtiger Tatsachen beim zuständigen Handelsregister. Mit dieser Vollmachterteilung verbundenen Kosten trägt der Kommanditist.

§ 5 Konten der Gesellschafter

- (1) Für jeden Kommanditisten wird bei der Gesellschaft ein festes Kapitalkonto (Kapitalkonto 1), ein Verlustvortragskonto sowie ein variables Kapitalkonto (Kapitalkonto 2) geführt. Alle Konten sind unverzinslich.
- (2) Auf den Kapitalkonten 1 werden die Kommanditeinlagen geführt.
- (3) Auf dem Verlustvortragskonto werden die Verlustanteile der Kommanditisten gebucht. Gewinnanteile der Kommanditisten sind im Verlustvortragskonto bis zum Ausgleich der Verluste gutzuschreiben. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, Verluste auf den Verlustvortragskonten in anderer Weise als durch künftige Gewinnanteile auszugleichen.
- (4) Auf den Kapitalkonten 2 werden Gewinnanteile, sofern sie nicht gemäß Abs. 3 auf dem Verlustvortragskonto zu verbuchen sind, sowie Einlagen und Entnahmen gebucht.
- (5) Am Vermögen der Gesellschaft sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalkonten 1 gemäß Abs. 2 beteiligt.
- (6) Für die Komplementärinnen wird bei der Gesellschaft jeweils ein Verrechnungskonto geführt, auf dem die ihnen gemäß § 10 zustehenden Ansprüche sowie die Auszahlungen an sie gebucht werden.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung

§ 7 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist durch eine der Komplementärinnen in den durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen innerhalb einer Woche, in Text- oder elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes, einzuberufen. Die Einladung ist mit ihrer Aufgabe zur Post oder mit der Absendung in Text- oder elektronischer Form bewirkt. Der Tag der Aufgabe zur Post bzw. der Absendung in Text- oder elektronischer Form und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und wenn Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind, die mindestens 75 % aller Stimmen auf sich vereinigen. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Form- und Fristvorschriften einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und dem Verfahren solcher Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist ein Vertreter der MLK Windpark Viersen Nr. 83 GmbH & Co. KG. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (5) Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach deren jeweiligem Nennbetrag ihrer Kommanditeinlage. Je 1 ü eines Kommanditanteils gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich auf Gesellschafterversammlungen von einem Dritten mit Vollmacht (Textform) vertreten lassen.
- (7) Über die in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches der Leiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen hat. Eine einfache elektronische Unterschrift ist ausreichend. In dem Protokoll sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmung sowie die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jeder Gesellschafter erhält per Email oder in anderer elektronischer Form unaufgefordert eine Kopie des Protokolls. Der Inhalt des Protokolls gilt von den einzelnen Gesellschaftern als sachlich richtig genehmigt, sofern er der Richtigkeit nicht innerhalb eines Monats nach Versenden des Protokolls gegenüber der Gesellschaft schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht. Über Einsprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
- (8) Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form gefasst werden, wenn jeder Gesellschafter damit einverstanden ist oder durch Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt.

§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig in folgenden Angelegenheiten:
1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Absatz 1 Aktiengesetz,
 2. Erhöhung oder Herabsetzung des Kommanditkapitals,
 3. Aufnahme neuer Gesellschafter,
 4. Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
 5. Entlastung der Geschäftsführung
 6. Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 7. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Mitglieder der Geschäftsführung,
 8. Beratung und Genehmigung des Wirtschaftsplanes (Bilanz-, Ergebnis-, Investitions-, Finanz- und Personalplanung und entsprechende Fünfjahresplanung),
 9. Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 9 Absatz 4,
 10. strategische Ausrichtung der Gesellschaft,
 11. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 12. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 13. Bestellung von Vertretern in Beteiligungsgesellschaften,
 14. Bestellung des Abschlussprüfers,
 15. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen,
 16. Auflösung der Gesellschaft, Ernennung und Abberufung von Liquidatoren.
- (2) Alle Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit des Kommanditkapitals gefasst, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 sind mit einer Mehrheit von 3/4 des Kommanditkapitals zu fassen.
- (4) Fehlerhafte Beschlüsse, deren Zustandekommen oder Inhalt nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, können nur innerhalb von zwei Monaten seit Beschlussfassung – wenn diese im Umlaufverfahren erfolgt ist, seit Zugang der schriftlichen Mitteilung – durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung sind allein die persönlich haftenden Gesellschafterinnen berechtigt und verpflichtet. Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen vertreten die Gesellschaft gemeinschaftlich (Gesamtvertretungsbefugnis).
- (2) Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen und deren Mitglieder der Geschäftsführung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.
- (4) In folgenden Angelegenheiten bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von besonderer Bedeutung, soweit ein Betrag von 50.000 ü überschritten wird,
 2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften, soweit ein Betrag von 50.000 ü überschritten wird,
 3. Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 ü überschritten wird,
 4. Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall ein Wert von 50.000 ü überschritten wird und die Darlehen nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
 5. Vornahme von Investitionen, soweit sie nicht Gegenstand des festgestellten Investitionsplans sind und einen Betrag von 50.000 ü überschreiten, sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens, sofern sie 10 % des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens überschreiten,
 6. Bestellung und Abberufung von Prokuristen für die persönlich haftenden Gesellschafterinnen und/oder für die Gesellschaft,
 7. Führung von Aktivprozessen von besonderer Bedeutung,
 8. Geschäfte, welche die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären,
 9. Stimmabgaben in Gesellschafterversammlung von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften,
 10. Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige und Tätigkeiten,
 11. Erwerb oder Veräußerung einer Beteiligung an einem anderen Unternehmen sowie die Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 12. Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Betriebspachtverträgen, Gewinn- bzw. Ergebnisabführungsverträgen und ähnlichen Unternehmensverträgen.

- (5) Soweit die Geschäftsführung die Gesellschaft nicht selbst in Organen der Tochter- und Beteiligungsgesellschaft vertritt, sind die von ihr bestellten oder vorgeschlagenen Vertreter für die Stimmabgabe auch an diese Weisungen zu binden.

§ 10 Vergütung der Komplementärinnen

- (1) Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen haben Anspruch auf Ersatz aller ihnen durch die Geschäftsführung erwachsenen Aufwendungen.
- (2) Für die Übernahme der Haftung erhält die Komplementärin MLK Zweite Komplementär GmbH mit dem Jahr des Baubeginns der ersten Windenergieanlage eine jährliche Vergütung in Höhe von 9.000,00 € (in Worten: neuntausend Euro), fällig jeweils am Ende des Geschäftsjahres. Für die Übernahme der Haftung erhält die Komplementärin NEW Windenergie Verwaltungs GmbH mit dem Jahr des Baubeginns der ersten Windenergieanlage eine jährliche Vergütung in Höhe von 3.000,00 € (in Worten: dreitausend Euro), fällig jeweils am Ende des Geschäftsjahres.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung besteht, und legt diesen den Gesellschaftern zur Beratung und Genehmigung vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung den Gesellschaftern eine entsprechende Fünfjahresplanung zur Beratung und Genehmigung.
- (2) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes im abgelaufenen Jahr.

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften oder solche in diesem Gesellschaftsvertrag gelten. In dem Lagebericht, sofern dieser nach den handelsrechtlichen Vorschriften zu erstellen ist, ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (2) Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort

genannte Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.

- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit einem gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht, sofern dieser nach den handelsrechtlichen Vorschriften zu erstellen ist und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung unverzüglich vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellenden Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die zwingenden kommunalrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 13 Ergebnisverwendung

- (1) Über die Verwendung des Ergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (2) Der entnahmefähige und auszuschüttende Gewinn ist nach dem Verhältnis der festen Kommanditeinlagen auf die Gesellschafter zu verteilen und, soweit er nicht zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden ist, auf den Kapitalkonten 2 gutzuschreiben.
- (3) Bis spätestens zum 15. Dezember ist mit kaufmännischer Vorsicht eine Prognose des Jahresergebnisses zum 31. Dezember des Wirtschaftsjahres zu erstellen. Sollte es nach der Prognose zu einem Jahresfehlbetrag kommen, sind die von den Kommanditisten mit Wahrscheinlichkeit zu tragenden Verlustanteile zu ermitteln. Die Gesellschafterversammlung beschließt jährlich, spätestens jedoch bis zum 20. Dezember des Wirtschaftsjahres, ob diese wahrscheinlichen Verlustanteile durch die Gesellschafter vor Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres zu erstatten sind. Die Verlustausgleichszahlungen sind sofort (bis zum 30. Dezember des jeweiligen Wirtschaftsjahres) fällig.
- (4) Die Verlustausgleichszahlungen der Kommanditisten erfolgen auf das jeweilige Kapitalkonto II. Eine Erhöhung der Haftenlage ist damit nicht verbunden. Eine Rückzahlung der Einzahlungen auf das jeweilige Kapitalkonto II ist erst dann möglich, wenn die Verlustverrechnungskonten ausgeglichen sind, und das Kapitalkonto II ein entsprechendes Guthaben ausweist.
- (5) Zu Nachschüssen sind die Kommanditisten auch im Verhältnis der Gesellschafter untereinander nicht verpflichtet.

§ 14 Steuerklausel

- (1) Erhöhungen oder Reduzierungen des Gewerbeertrags der Gesellschaft, welche auf Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben eines Kommanditisten oder auf steuerlichen Sonder- und/oder Ergänzungsbilanzen eines Kommanditisten oder auf

Zurechnungen nach § 15 Absatz 1 Nr. 2 Einkommenssteuergesetz beruhen, treffen im Innenverhältnis der Gesellschaft allein denjenigen Kommanditisten, welcher solche Erhöhungen oder Reduzierungen verursacht hat. Der verursachende Gesellschafter ist verpflichtet, die anderen Gesellschafter im Rahmen der Ergebnisverteilung so zu stellen, wie sie stünden, wenn die Belastungen nicht zu berücksichtigen wären. Sofern ein Ausgleich im Rahmen der Ergebnisverteilung nicht möglich ist, ist die Belastung oder Entlastung zwischen dem entsprechenden Gesellschafter und der Gesellschaft auszugleichen. Entsprechendes gilt, wenn Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer ihre alleinige Ursache in Maßnahmen von mit einem Gesellschafter im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmen haben, wobei die Belastung und Entlastung dem jeweiligen Gesellschafter zuzurechnen ist.

- (2) Die Berechnung von Be- und Entlastungen erfolgt auf der Basis der Beträge, die der Kommanditist der Gesellschaft gemeldet hat und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung der Gesellschaft gefunden haben. Müssen diese Beträge später berichtigt werden, wird im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung der dem Kommanditisten zugewiesene Ausgleich entsprechend korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt.
- (3) Absatz 1 ist auf die Erhöhung oder Reduzierung des Gewerbeertrags der Gesellschaft durch die Veräußerung eines Mitunternehmeranteils oder eines Teils eines Mitunternehmeranteils oder durch die Entnahme aus dem Sonderbetriebsvermögen bzw. durch Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen durch einen Kommanditisten entsprechend anzuwenden.

§ 15 Verfügungen über Kommanditanteile, Ansprüche der Gesellschafter

- (1) Verfügungen über einen Kommanditanteil oder über einen Teil eines Kommanditanteils sowie Belastungen derselben bedürfen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 des Kommanditkapitals der übrigen, nicht verfügenden, Gesellschafter. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Veräußerung eines Kommanditanteils oder von Teilen eines Kommanditanteils ohne die erforderliche Zustimmung ist unwirksam.
- (2) Als Verfügungen im Sinne von Absatz 1 gelten auch die Einräumung oder Änderung eines Nießbrauchs oder einer Unterbeteiligung, die Begründung oder Änderung von Treuhandverhältnissen und die Verpfändung von Kommanditanteilen oder Teilen eines Kommanditanteils sowie für alle den vorstehend genannten Rechtsgeschäften vergleichbare Maßnahmen.
- (3) Verfügungen eines Gesellschafters über einen Geschäftsanteil im Sinne von Absatz 1 und 2 bedürfen keiner Zustimmung, wenn der Gesellschafter
 - a. zugunsten eines Mitgesellschafters verfügt;
 - b. zugunsten eines Angehörigen des verfügenden Gesellschafters verfügt;
 - c. zugunsten eines mit dem verfügenden Gesellschafter bzw. mit seinem Angehörigen verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verfügt.

Im Fall einer Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes 3 c. hat der verfügende Gesellschafter vertraglich sicherzustellen und dies den übrigen Gesellschaftern $\tilde{n}$ ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung durch die übrigen Gesellschafter bedarf $\tilde{n}$ nachzuweisen, dass eine Rückübertragung der Beteiligung auf ihn oder ein anderes mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen erfolgt, wenn das Verhältnis als verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz zwischen ihm und dem Unternehmen, auf das die Beteiligung ursprünglich übertragen worden ist, nicht mehr gegeben ist.

- (4) Verkauft einer der Kommanditisten in anderen als den in Abs. (3) a. bis c. genannten Fällen seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise, steht den übrigen Kommanditisten ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Kommanditanteile zu. Der veräußerungswillige Gesellschafter hat den übrigen Gesellschaftern unverzüglich je eine beglaubigte Abschrift des mit dem Erwerber abgeschlossenen Vertrags durch Übergabe-Einschreiben zuzusenden. Die übrigen Kommanditisten haben innerhalb eines Monats nach Zugang der Abschrift schriftlich zu erklären, ob sie ihr Vorkaufsrecht ausüben oder darauf verzichten. Eine nicht fristgerechte Erklärung gilt als Verzicht. Verzichtet ein Kommanditist auf sein Vorkaufsrecht, steht es den übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zu. Dieses nachrangige Vorkaufsrecht ist innerhalb eines Monats ab Kenntnis vom Verzicht, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Abschrift des Kaufvertrags schriftlich auszuüben.
- (5) Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können, insbesondere der Anspruch auf Gewinn- und Liquiditätserlöse, sind nicht übertragbar, es sei denn, alle Gesellschafter haben zuvor ihre Zustimmung zu der Übertragung erteilt.

§ 16 Kündigung

- (1) Ein Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Frist, ansonsten mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, jedoch frühestens zum 31. Dezember 20XX [*5 Jahre nach Inbetriebnahme*]. Jede Austrittserklärung (Kündigung) hat schriftlich an die Geschäftsführung zu erfolgen.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter zum Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus. Vom Zeitpunkt der Kündigung an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.
- (3) Kündigt ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 17 Vererbung von Gesellschaftsanteilen

- (1) Durch den Tod eines Kommanditisten wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den Erben des verstorbenen Kommanditisten fortgesetzt.

- (2) Sind mehrere Erben vorhanden, so ist ihnen die Ausübung der Gesellschafterrechte nur durch einen bevollmächtigten gemeinsamen Vertreter gestattet. Dieser ist von der Erben-gemeinschaft gegenüber der Gesellschaft innerhalb von 3 (drei) Monaten nach dem Tod des Gesellschafters zu benennen. Bis zur Benennung des Bevollmächtigten ruht das Stimmrecht aus den Gesellschaftsanteilen, die auf die Erben übergegangen sind, sowie das Recht zur Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung. Ausschüttungen, die innerhalb des oben genannten Zeitraums von 3 Monaten vorgenommen werden, werden von den Komplementärinnen bis zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten einbehalten.
- (3) Im Falle des Todes eines Kommanditisten tragen die Erben, die Kommanditanteile erwerben, alle der Gesellschaft durch den Erbfall entstehenden Kosten einschließlich der Handelsregisterkosten. Die Gesellschaft kann von den Erben die Erstattung eines aus dem Gesellschafterwechsel resultierenden Gewerbesteuermehraufwandes (z.B. in Folge des Wegfalls gewerbesteuerlicher Verlustverträge gemäß § 10 a GewStG) verlangen. Der Erbe ist in diesem Fall verpflichtet, den geltend gemachten Betrag auf Anforderung auf ein Konto der Gesellschaft einzuzahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Erstattungsanspruch gegen Ansprüche des Erben aufzurechnen.
- (4) Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins legitimieren.
- (5) Hat ein verstorbener Kommanditist Testamentsvollstreckung hinsichtlich seiner Beteiligung angeordnet, so werden die Rechte des in die Gesellschaft eintretenden Erben in seinem Namen durch den Testamentsvollstrecker ausgeübt. Die Bestellung eines Bevollmächtigten gemäß Abs. 2 bedarf es in diesen Fällen erst mit dem Ende der Testamentsvollstreckung.
- (6) Die Vorschriften dieses § 17 gelten entsprechend für Vermächtnisnehmer. Vermächtnisnehmer müssen sich durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift der letztwilligen Verfügung nebst Eröffnungsbeschluss legitimieren.

§ 18 Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn
 - a. über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wird;
 - b. durch einen Privatgläubiger eines Gesellschafters in seinen Gesellschaftsanteil und/oder damit verbundene Rechte vollstreckt wird und die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird;
 - c. in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt;
 - d. ein Gesellschafter seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag im groben Maße verletzt.

- (2) Über den Ausschluss beschließt die Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht. Der Ausschluss wird durch eingeschriebenen Brief erklärt.
- (3) Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.
- (4) Die Ausschließung wird mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam, wobei zur Absendung und Zustellung die Komplementärinnen berechtigt sind. Die Ausschließung ist solange wirksam zu behandeln, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (5) Der Ausschluss kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Aufgabe der Ausschlusserklärung zur Post gerichtlich angefochten werden.
- (6) Der Ausschluss hat die Einziehung der Anteile des ausgeschlossenen Kommanditisten zur Folge. Die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern ohne den ausgeschlossenen Gesellschafter fortgesetzt.

§ 19 Abfindung

- (1) Sofern ein Kommanditist nicht aufgrund eines Ausschlusses nach § 18, sondern aus anderen Gründen aus der Gesellschaft ausscheidet, hat er Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Verkehrswertes des Gesellschaftsanteils zum Tag des Ausscheidens unter Berücksichtigung der stillen Reserven der Gesellschaft. Vorbehaltlich einer separaten Einigung über die Höhe des Verkehrswertes wird der Verkehrswert durch die Komplementärinnen oder, im Falle ihres Ausschlusses, durch die übrigen Gesellschafter nach Maßgabe der Bestimmung in diesem § 19 ermittelt. Im Falle von Streitigkeiten über die Verkehrswertermittlung gilt der nachfolgende Abs. 3.
- (2) An dem am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäft nimmt der ausscheidende Kommanditist nicht teil.
- (3) Bestreitet der ausscheidende Kommanditist die Richtigkeit des ermittelten Verkehrswertes, ist der Verkehrswert von einem auf Vorschlag des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter nach allgemeinen Grundsätzen für die Unternehmensbewertung zu ermitteln. Die Feststellungen dieses Schiedsgutachters sind für alle Beteiligten bindend. Die Kosten des Schiedsgutachters werden von den Parteien jeweils in dem Verhältnis getragen, wie sie mit ihren jeweiligen Bewertungsvorstellungen obsiegen oder unterliegen.
- (4) Die Gesellschaft kann verlangen, dass das Abfindungsguthaben in bis zu 3 (drei) gleichen Jahresraten gezahlt wird, wobei die erste Rate 12 (zwölf) Monate nach dem Stichtag des Ausscheidens zur Zahlung fällig wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, Auszahlungen früher vorzunehmen. Das Auseinandersetzungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an mit marktüblich zu verzinsen. Die Zinsen sind zusammen mit der letzten Abfindungsrate fällig.
- (5) Die Gesellschaft hat das Recht, Zahlungen auf Auseinandersetzungsguthaben auszusetzen, wenn die jeweils aktuelle Liquiditätslage der Gesellschaft derartige Zahlungen nicht

zulässt. Gleichfalls hat die Gesellschaft das Recht, Zahlungen auszusetzen, wenn die künftige Liquiditätslage durch solche Zahlungen negativ beeinflusst wird, insbesondere wenn dadurch der zukünftige Kapitaldienst gefährdet würde oder die Gesellschaft zusätzliche Kredite in Anspruch nehmen müsste. Eine Verzinsung des Auseinandersetzungsguthabens findet dann nicht statt.

- (6) Der ausscheidende Kommanditist hat keinen Anspruch auf Sicherheitsleistungen für sein Auseinandersetzungsguthaben oder auf Befreiung von der Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 20 Gleichstellung

Die Gesellschaft und ihre Organe haben die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

§ 21 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Komplementärinnen haften den Kommanditisten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung für den Eintritt der wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele der Kommanditisten und für das Verhalten Dritter wird nicht übernommen. Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von 3 Jahren nach Beitritt der Kommanditisten, spätestens 3 Jahre nach Entstehung des Anspruchs.
- (2) Schadenersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung geltend zu machen.

§ 22 Wettbewerbsverbot

- (1) Den Gesellschaftern ist bekannt, dass die persönlich haftenden Gesellschafterinnen bereits an anderen Gesellschaften beteiligt sind, die im Bereich Erneuerbarer Energie tätig sind, und darüber hinaus beabsichtigen, sich an weiteren derartigen Gesellschaften zu beteiligen. Die Gesellschafter sind sich daher darüber einig, dass die persönlich haftenden Gesellschafterinnen keinem Wettbewerbsverbot unterliegen und sie von etwaig bestehenden gesetzlichen Wettbewerbsverboten befreit sind. Eine Entschädigung ist hierfür nicht zu leisten.
- (2) Den Gesellschaftern ist bekannt, dass einzelne Kommanditisten bereits an anderen Gesellschaften beteiligt sind, die im Bereich Erneuerbarer Energien und insb. im Bereich Planung, Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen tätig sind, insb. auch auf dem Gebiet der Gemeinde Viersen, und darüber hinaus beabsichtigen, sich daher an weiteren derartigen Gesellschaften zu beteiligen. Die Gesellschafter sind sich daher darüber einig, dass die Kommanditisten keinem Wettbewerbsverbot unterliegen und sie von etwaig bestehenden gesetzlichen Wettbewerbsverboten befreit sind. Eine Entschädigung ist hierfür nicht zu leisten.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Unternehmensregister.
- (2) Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft. Die Kosten für die Beglaubigung der Handelsregistervollmachten tragen die Kommanditisten.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages ist der Sitz der Gesellschaft (Erfüllungsort), soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht im Gesetz eine notarielle Form vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für eine Änderung dieser Klausel. Dem Schriftformerfordernis entspricht auch ein in der Form des § 7 Abs. 7 protokollierter Gesellschafterbeschluss.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der gesetzlichen Mehrheit, welche wirksame und durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu treten hat. Dies gilt auch, wenn bei der Durchführung dieses Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

, den

Heinrich Hilmar Lohmann

NEW Re GmbH

Margret Anna Lohmann-Klein

NEW Windenergie Verwaltungs GmbH

MLK Zweite Komplementär GmbH

Kämmerei
04.04.2025
3305/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.05.2025

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Smart City GmbH an der NEW Smart Grevenbroich GmbH

Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH (SEG) zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Beteiligung an einer anderen Gesellschaft.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es entsprechender Beschlüsse des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) folgt.

Begründung:

Die NEW Smart City GmbH ist eine 100%ige Tochter der NEW AG.

Es ist geplant, dass die Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH die Gesellschaft NEW Smart Grevenbroich GmbH gründet und danach die NEW Smart City GmbH der Gesellschaft beitrifft. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt zur Gründung 100.000 €, wovon die NEW Smart City bei Beitritt 51.000 € von der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH übernimmt. Dies

entspricht 51% an der Gesellschaft. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist als Anlage beigelegt. Eine schnelle Gründung der Gesellschaft ist wichtig für den zukünftigen Erfolg der Gesellschaft.

Die NEW Smart City GmbH würde schon zum Gründungszeitpunkt einen Geschäftsführer stellen und die kaufmännische Geschäftsbesorgung der Gesellschaft übernehmen.

Die NEW Smart City GmbH und die Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH (SEG) beabsichtigen die Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Gesellschaft – NEW Smart Grevenbroich GmbH - mit der Absicht, dass diese Gesellschaft Wärmenetze im Stadtgebiet Grevenbroich baut. Die Gesellschaft soll als Asset-Gesellschaft ausgestaltet werden, das heißt, sie wird kein eigenes Personal haben.

Die kaufmännische und technische Betriebsführung für die Gesellschaft soll von Gesellschaften in der NEW-Gruppe erbracht werden.

Es ist beabsichtigt, dass die Energielieferung über die Vertriebsgesellschaft der NEW-Gruppe, die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH erfolgt. Die NEW Smart Grevenbroich GmbH wird einen entsprechenden Energielieferungsvertrag mit der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH schließen. Mit dieser Vorgehensweise werden Synergien in den erbringenden Einheiten genutzt, was wiederum die Wirtschaftlichkeit der NEW Smart Grevenbroich GmbH verbessert.

Mit der Stadtentfalter Jüchen GmbH hat die NEW Smart City GmbH bereits eine ähnliche Beteiligung mit einer Kommune.

Seitens der SEG ist eine Beschlussfassung zur Gesellschaftsgründung am 25. März 2025 geplant.

Ausgangslage und Rahmenbedingungen:

Deutschland hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 vollständig aus der fossilen Wärmeversorgung auszusteigen. Für die Stadt Grevenbroich bieten sich in diesem Zusammenhang hervorragende Voraussetzungen, um eine nachhaltige Nah- und Fernwärmeversorgung aufzubauen. Mit dem rasanten Wachstum der Künstlichen Intelligenz (KI) entsteht in Deutschland ein erheblicher Bedarf an Rechenzentren. Eine einzelne Anfrage bei KI-Modellen wie ChatGPT erfordert etwa das Zehnfache des Stroms im Vergleich zu einer Suchanfrage bei Google.

Grevenbroich bietet aufgrund seiner Infrastruktur beste Voraussetzungen für die Ansiedlung solcher Rechenzentren. Die vorhandenen Hochspannungsleitungen, die bisher für die Wegleitung der Kraftwerksproduktion genutzt wurden, können zukünftig für die Stromversorgung der Rechenzentren genutzt werden. Außerdem führen wichtige Datennetze an Grevenbroich vorbei. Im Ortsteil Frimmersdorf baut IT NRW bereits ein Rechenzentrum auf einem alten Kraftwerksgelände, Microsoft beabsichtigt ein Rechenzentrum auf einer Gewerbefläche nahe dem Stadtkern zu bauen.

Rechenzentren sind über das Energieeffizienzgesetz (EnEfG) verpflichtet, die entstehende Abwärme zur Nutzung anzubieten. Außerdem sind sie zur Einhaltung von Effizienzkriterien verpflichtet. Die NEW Smart Grevenbroich GmbH könnte die Abwärme nutzen, um sie in ein Nah- bzw. Fernwärmenetz einzuspeisen. Dank der kurzen Leitungslängen zu Gebieten mit hoher Wärmedichte oder zu bestehenden Wärmenetzen wäre die Abwärmenutzung besonders effizient. Kunden, die an solche Netze angeschlossen sind, erfüllen automatisch die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG). Zudem können durch die Nutzung der Abwärme attraktive Wärmepreise erzielt werden.

Auch die Unternehmen Intersnack Deutschland SE (Marken u.a. funny frisch) und Speira GmbH (Aluminium) könnten Abwärme bereitstellen. Beide Unternehmen liegen in der Nähe von Gebieten mit einer hohen Wärmedichte. Der Zugang zu vielen potenziellen Abwärmequellen erhöht die Versorgungssicherheit.

Partnerschaft zwischen Kommune und NEW:

Eine gemeinsame Gesellschaft mit der Kommune schafft eine Basis für ein abgestimmtes Vorgehen beim Ausbau und der Transformation der Nah- und Fernwärmenetze sowie bei der Kommunikation,

schaftt gleichgerichtete Interessen und ermöglicht dem kommunalen Partner eine wirtschaftliche Teilhabe.

Darüber hinaus würde die gemeinsame Gesellschaft Vertrauen bei den Wärmeabnehmern in den bestehenden Netzen schaffen und es der Stadt und der NEW ermöglichen, gemeinsam Vereinbarungen mit Projektpartnern und Kunden zu treffen. In diesem Rahmen könnten zeitnah Absichtserklärungen (LOIs) mit Abwärmelieferanten geschlossen werden, was die Planungen weiter vorantreiben und das Vertrauen in eine nachhaltige Wärmeversorgung stärken würde.

Zukunft der Fernwärmenetze in Frimmersdorf und Neurath:

Es gibt in Grevenbroich bereits kleinere Fernwärmenetze in Frimmersdorf und Neurath, die aktuell fossil durch RWE Power AG (RWE Power) betrieben werden. RWE Power erzeugt die Wärme aktuell in Braunkohlekraftwerken, die bis zum Jahr 2030 vom Netz gehen sollen. Die Wärmeversorgung im Bestandsnetz Frimmersdorf ist zwischen RWE Power und der Stadt Grevenbroich über einen Gestattungsvertrag geregelt. Der Gestattungsvertrag kann seitens der Stadt Grevenbroich zum 30.09.2027 gekündigt werden, spätestens dann könnte sie Eigentum an den Fernwärmenetzen erlangen. Die Modalitäten zum Eigentumsübergang sind im Gestattungsvertrag geregelt. Die Anschlussnehmer haben sich zusammengeschlossen und fordern Klarheit über die Wärmeversorgung nach dem Jahr 2030. Die NEW Smart Grevenbroich GmbH könnte diese Netze übernehmen und anschließend dekarbonisieren (Reduktion der CO₂-Emissionen). RWE Power hat die feste Absicht, die Wärmenetze und die damit verbundene Versorgung der Kunden möglichst schnell an einen Dritten abzugeben.

Mittel- bis langfristig wird von der NEW durch die Beteiligung mit Gewinnen bei der NEW Re gerechnet. Diese werden über die Beteiligungskette der NEW Kommunalholding GmbH zugutekommen. Die Höhe dieser Effekte lässt sich zurzeit nicht beziffern.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Gremien der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH den Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit im Bereich Wärme mit der NEW Smart City GmbH zustimmen und die Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu diesem Zwecke die Gesellschaft NEW Smart Grevenbroich GmbH gründet.

Der Beschluss steht zudem unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der NEW Smart Grevenbroich GmbH gemäß dem als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag wird zugestimmt.
2. Die Vertreter des Stadtrates in den Gremien der Kreiswerke GmbH und des NEW-Konzerns werden ermächtigt, der Beteiligung sowie redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Anlage/n:

Entwurf_Gesellschaftsvertrag_NEW_Smart_Grevenbroich_GmbH

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-140)

Æ1 **Firma, Sitz**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

NEW Smart Grevenbroich GmbH

- (2) Sie hat ihren Sitz in Mönchengladbach, Deutschland.

Æ2 **Geschäftsjahr und Dauer**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Æ3 **Gegenstand des Unternehmens**

- (3) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie EV(Electric Vehicle)-Ladeinfrastruktur und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur auf dem Stadtgebiet Grevenbroich.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, die dem Unternehmensgegenstand und der Zweckerreichung mittelbar oder unmittelbar dienen und/oder damit zusammenhängen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen errichten, erwerben oder pachten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.
- (5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 der Gemeindeordnung der Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass ihr öffentlicher Zweck nachhaltig erfüllt wird.

Æ4 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft betr gt 100.000 EUR.
- (2) Das Stammkapital besteht aus
 - a) [ ] Gesch ftsanteilen im Nennbetrag von je 1 EUR mit den lfd. Nummern [ ] bis [ ], die von der Stadt Grevenbroich / Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH  bernommen werden, sowie
 - b) [ ] Gesch ftsanteilen im Nennbetrag von je 1 EUR mit den lfd. Nummern [ ] bis [ ], die von NEW Smart City GmbH  bernommen werden
- (3) Die Einlagen f r die Gesch ftsanteile sind jeweils in voller H he in Geld zur Gesellschaftskasse einzuzahlen.

Æ5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesch fts hrung,
2. die Gesellschafterversammlung.

Æ6 Gesch fts hrung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Gesch fts hrerinnen bzw. Gesch fts hrer (Mitglieder der Gesch fts hrung). Jeder Gesellschafter ist berechtigt ein Mitglied der Gesch fts hrung zu stellen.
- (2) Ist nur ein Mitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Gesch fts hrung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Gesch fts hrung gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten. Die Mitglieder der Gesch fts hrung sind von den Beschr nkungen des Æ181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Mitgliedern der Gesch fts hrung jeweils Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

- (3) Die Mitglieder der Gesch«fts«hrung nehmen die Gesch«fte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie f«hren die Gesch«fte nach Ma«gabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, einer Gesch«ftsordnung (soweit erlassen) und den Weisungen der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Gesch«fts«hrungsbefugnis der Mitglieder der Gesch«fts«hrung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gew«hnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. F«r Gesch«fts«hrungshandlungen, die dar«ber hinaus gehen, bedarf es f«r jeden Einzelfall eines vorherigen Gesellschafterbeschlusses.
- (5) Die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Mitglieder der Gesch«fts«hrung erfolgen durch die Gesellschafterversammlung. Entsprechendes gilt f«r den Abschluss, die «nderung und die Beendigung von Anstellungsvertr«gen mit den Mitgliedern der Gesch«fts«hrung.
- (6) Die f«r die Mitglieder der Gesch«fts«hrung geltenden Regelungen gelten im Falle der Liquidation auch f«r die Liquidatoren/Liquidatorinnen entsprechend.

Æ7

Zustimmungsbed«rftige Gesch«fte

- (1) Die nachstehend aufgef«hrten Gesch«fte und Ma«nahmen d«rfen die Mitglieder der Gesch«fts«hrung nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen:
 - a. Erwerb, Ver«u«erung und Belastung von Grundst«cken und grundst«cksgleichen Rechten von besonderer Bedeutung, so weit ein Betrag von 50.000 «berschritten wird,
 - b. «bernahme von B«rgschaften, Abschluss von Gew«hrleistungsvertr«gen und vergleichbaren Rechtsgesch«ften, so weit ein Betrag von 50.000 «berschritten wird,
 - c. Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf f«llige Anspr«che, so weit ein Betrag von 50.000 «berschritten wird,

- d. Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall ein Wert von 50.000 ü Áberschritten wird und die Darlehen nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
 - e. Vornahme von Einzelinvestitionen, soweit sie nicht Gegenstand des festgestellten Investitionsplans sind und einen Betrag von 50.000 ü Áberschreiten, sowie absehbare § berschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens von gr¼Éer 10 %,
 - f. Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen,
 - g. FÁhrung von Aktivprozessen von besonderer Bedeutung,
 - h. Stimmabgaben in Haupt- und Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sowie die Erteilung von Weisungen an Gesch¼ftsfÁhrungen dieser Gesellschaften in allen Angelegenheiten auch auÉerhalb des vorstehenden Zustimmungskataloges,
 - i. Soweit die Gesch¼ftsfÁhrung die Gesellschaft nicht selbst in Organen der Beteiligungsgesellschaft vertritt, sind die von ihr bestellten oder vorgeschlagenen Vertreter/Vertreterinnen fÁr die Stimmabgabe auch an diese Weisungen zu binden.
 - j. Gesch¼fte, welche die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss fÁr zustimmungsbedÁrftig erkl¼ren.
- (2) Weitere zustimmungspflichtige Gesch¼fte und MaÉnahmen k¼nnen in einer von der Gesellschafterversammlung zu erlassende Gesch¼ftsordnung fÁr die Gesch¼ftsfÁhrung enthalten sein oder durch Beschluss von seiner Zustimmung abh¼ngig gemacht werden.

AB

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird grunds¼tzlich von der Gesch¼ftsfÁhrung unter Angabe der Tagesordnung und § bersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen per Brief oder auf elektronischen Wegen einberufen. In Eilf¼llen ist eine Verk¼rzung der Einberufungsfrist nach Satz 1 zul¼ssig.
- (2) Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal j¼hrlich einberufen werden. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten eines

Geschäftsjahrs statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jedes Mitglied der Geschäftsführung eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Einvernehmen mit allen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz eines Gesellschafters statt.

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind beziehungsweise an der Beschlussfassung durch eine vor Beginn der Gesellschafterversammlung übermittelte Stimmbotschaft teilnehmen. Fehlt es daran, so kann für einen Termin innerhalb der darauffolgenden drei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen werden, die unabhängig vom vertretenen Stammkapital beschlussfähig ist, falls darauf in der dazu erfolgenden Ladung hingewiesen wurde.
- (4) Sind die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.

AB

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden in Sitzungen gefasst. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, gelten per Video- und/oder Telefonkonferenz zugeschaltete Gesellschafterinnen und Gesellschafter als in der Sitzung anwesend. Auf Anordnung der oder des Vorsitzenden können Gesellschafterversammlungen auch als Video und/oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Mitglieder der Gesellschafterversammlung können daneben an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme dem Vorsitzenden im Vorfeld der Sitzung durch Stimmabgabe in Schrift- oder Textform zukommen lassen.
- (2) Außerhalb von Sitzungen können vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften auf Anordnung der oder des Vorsitzenden im Beschlussfassungen auch durch mündliche, fernmündliche (insbesondere per Telefonkonferenz), schriftliche, durch Telefax, mittels

elektronischer Kommunikation, auf anderem elektronischem Weg oder mittels einer Kombination der vorstehenden Kommunikationswege Übermittelte Stimmabgabe erfolgen.

- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung eine größere Mehrheit vorsehen. Je 1 Euro eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme. Jede Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter kann ihre bzw. seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist zu Beweis Zwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Gang der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wiederzugeben. Diese ist in der Niederschrift der darauffolgenden Sitzung der Gesellschafterversammlung beizufügen. Ein Verstoß gegen die Sätze 1 bis 5 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jeder Gesellschafterin bzw. jedem Gesellschafter erhält eine elektronische Abschrift (Scan) des unterzeichneten Protokolls per E-Mail oder eine anderweitige digitale Zurverfügungstellung des Protokolls. Die bzw. der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere
 - a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen
 - b. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der ~~AEG~~ 291 und 292 Absatz 1 Aktiengesetz,
 - c. Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
 - d. Wirtschaftsplan (Bilanz-, Ergebnis-, Investitions-, Finanz- und Personalplanung und entsprechende 5-Jahres-Planung),

- e. Entlastung der Geschäftsführung,
- f. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- g. Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- h. Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- i. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Mitglieder der Geschäftsführung,
- j. Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung,
- k. strategische Ausrichtung der Gesellschaft,
- l. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- m. Bestellung von Vertretern in Beteiligungsgesellschaften,
- n. Verfügung über Geschäftsanteile,
- o. Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
- p. Abschluss, Beendigung und Änderung von Dienstleistungsverträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen gemäß § 15 AktG, soweit der Vertragsgegenstand einen Wert von 20.000 € überschreitet,
- q. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen,
- r. Auflösung der Gesellschaft, Ernennung und Abberufung von Liquidatoren/Liquidatorinnen.

(6) Die Beschlüsse nach Absatz 5 lit. a), lit. e bis m) sowie lit. o) bis lit. r) bedürfen einer qualifizierten Mehrheit.

- (7) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Niederschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§10 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung erstellt jährlich vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, der aus Bilanz, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions- und Finanzplanung sowie Personalplanung besteht, und legt diesen den Gesellschaftern zur Beratung und Beschlussfassung vor. Gemeinsam mit dem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung den Gesellschaftern eine Mittelfristplanung für die anstehenden fünf Geschäftsjahre zur Kenntnis.

§11 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den ggf. erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche bzw. vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auch auf die Aufstellung eines gegebenenfalls erforderlichen Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handels-rechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der §286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.
- (2) Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des §53 Abs. 1 Haushaltsgrundsatzgesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung vorzunehmen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit einem gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des

Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.

- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellenden Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) zu beachten.

Æ12

Steuerklausel

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen oder diesen nahen stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der/die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm/ihr zugewandten Vorteils und hierauf anfallender Steuernachteile der Gesellschaft zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegenüber einem der Gesellschafter/einer der Gesellschafterinnen nahestehenden Dritten/stehende Dritte kein Ausgleichsanspruch oder ist dieser nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter/die Gesellschafterin.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Absatzes 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Absatzes 2 durch bestands- bzw. rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich. Der/die Begünstigte bzw. der Gesellschafter/die Gesellschafterin hat die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten des Verfahrens der Gesellschaft zu erstatten.

Æ13

§ Übertragung von Geschäftsanteilen

Jede Verfügung über und Belastung von Geschäftsanteilen, insbesondere Veräußerung, Abtretung, Verpfändung, Teilung, Vereinigung oder Belastung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einen Beschluss der Gesellschafterversammlung mit qualifizierter Mehrheit. Satz 1 gilt

auch für umwandlungsrechtliche und sonstige Maßnahmen der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die in ihrer jeweiligen Wirkung Verfügungen über einen Geschäftsanteil entsprechen. Bei der Beschlussfassung ist die verfügungswillige Gesellschafterin bzw. der verfügungswillige Gesellschafter stimmberechtigt. Die Beschränkungen gelten nicht bei § bertragung von Geschäftsanteilen an ein verbundenes Unternehmen gem. ~~AE~~15 ff. AktG bzw. an Mitgesellschafter.

AE14 Ausschluss

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann den Ausschluss eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung beschließen, wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben und diese Maßnahme nicht innerhalb eines Monats, nachdem sie getroffen wurde, wieder aufgehoben wird.
- (2) Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn in der Person des betreffenden Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
 - a) der Gesellschafter ihm zustehende Gesellschafterrechte willkürlich in gesellschaftsschädigender Weise missbraucht,
 - b) der Gesellschafter wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags verstößt,
 - c) der Gesellschafter ohne Erlaubnis oder Rechtfertigung Gelder oder andere Vermögenswerte der Gesellschaft entnimmt,
 - d) der Gesellschafter Gesellschaftsvermögen unterschlekt,
 - e) der Gesellschafter einen schwerwiegenden Verstoß gegen seine Treuepflicht begeht,
 - f) der Gesellschafter ständig streitige Meinungsverschiedenheiten verursacht, die den Betrieb der Gesellschaft stören oder behindern oder
 - g) das Verhalten eines Gesellschafters die Gesellschaft schädigt.
- (3) Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Der Ausschluss wird mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter unabhängig vom Zeitpunkt der Leistung der Abfindung wirksam.

- (4) Der ausgeschlossene Gesellschafter hat nach Wahl der Gesellschaft die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden oder seine Anteile ganz oder zum Teil an die Gesellschaft unter Beachtung des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 GmbHG, an einen Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft bezeichneten Dritten zu verkaufen oder abzutreten. Die Geschäftsführung wird unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich bevollmächtigt und ermächtigt, den ausgeschlossenen Gesellschafter bei der Abtretung zu vertreten.
- (5) Die Höhe der Vergütung im Falle der Abtretung und die Zahlungsweise bestimmt sich nach § 16 dieser Satzung.

§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters ohne deren bzw. dessen Zustimmung ist aus wichtigem Grund zulässig, wenn
- a. der Geschäftsanteil von einem Gläubiger der Gesellschafterin oder des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens aber bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben werden;
 - b. über das Vermögen der Gesellschafterin oder des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt (§ 807 ZPO) zu versichern hat;
 - c. in der Person der Gesellschafterin oder des Gesellschafters ein ihre bzw. seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, insbesondere wenn eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter eine ihr bzw. ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt und dadurch die Gesellschaftsinteressen erheblich geschädigt hat, oder
 - d. die Gesellschafterin oder der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder ihren bzw. seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt, ohne dass ihr bzw. ihm ein wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes oder dieses Vertrages für die Erhebung der Auflösungsklage oder die Erklärung des Austritts zur Seite steht.

- (3) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Der betroffenen Gesellschafterin bzw. dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Zugang der Erklärung der Einziehung bei der betroffenen Gesellschafterin bzw. dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß § 16 dieses Gesellschaftsvertrages gezahlt wird.
- (4) Beschließt die Gesellschafterversammlung eine Einziehung, so hat sie in dem Beschluss zugleich darüber zu beschließen, wie die durch die Einziehung entstehende Lücke zwischen der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile und der Höhe des Stammkapitals ausgeglichen wird. Sie kann dabei entweder eine Anpassung der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile an das Stammkapital durch Aufstockung bzw. Ausgabe neuer Geschäftsanteile oder – soweit rechtlich möglich – eine Anpassung der Höhe des Stammkapitals an die Summe der verbliebenen Geschäftsanteile im Wege der Kapitalherabsetzung beschließen.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 15 Abs. 3 und 4 dieses Gesellschaftervertrags kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters auf einen oder mehrere Mitgesellschafter mit dessen bzw. deren Zustimmung zu übertragen ist. In diesem Fall ist dem betroffenen Gesellschafter von dem Abtretungsempfänger ein Entgelt für die Übertragung der Geschäftsanteile entsprechend § 16 dieses Gesellschaftsvertrages zu zahlen.

§ 16 Vergütung

- (1) Die Einziehung bzw. der Ausschluss erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am Reinvermögen (Stammkapital zuzüglich der Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns, abzüglich eines etwaigen Bilanzverlustes) der Gesellschaft zum Stichtag, der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteils zum Stammkapital entspricht. Stichtag ist der Schluss des letzten vor Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft.
- (2) Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des den

betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Einziehungsvergütung ohne Einfluss.

- (3) Streitigkeiten über die Höhe der Einziehungsvergütung sind endgültig und verbindlich durch einen Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter beizulegen. Einigen sich die Gesellschaft und die bzw. der von der Einziehung betroffene Gesellschafter/in nicht innerhalb von einem Monat nach Aufforderung durch einen der beiden an den jeweils anderen auf einen Schiedsgutachter, so wird dieser auf Antrag von einem der beiden durch den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin bestellt. Die Kosten des Gutachtens tragen die Parteien im Verhältnis ihres Unterliegens (entsprechend ~~AE~~ 91 ff. ZPO).
- (4) Die Einziehungsvergütung ist zahlbar in drei gleichen Teilbeträgen, von denen die erste Rate zahlbar ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheidenstermin fällig. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Der jeweils offene Teil der Einziehungsvergütung ist ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Gesellschafterin bzw. des Gesellschafters mit 2 % über dem 3-MonatsEURIBOR p. a. zu verzinsen. Vorzeitige Zahlungen in Summe oder Teilen der noch offenen Teilbeträge sind zulässig. Eine Verpflichtung der Gesellschaft zur Sicherheitsleistung ist ausgeschlossen.
- (5) Im Falle der Unwirksamkeit der Höhe der nach diesem ~~AE~~ 16 dieses Gesellschaftsvertrages zu leistenden Einziehungsvergütung gilt die gesetzlich zulässige Mindestabfindung als vereinbart.

~~AE~~17 Gleichstellung

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

~~AE~~18 Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Æ19

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gltigkeit der brigen Bestimmungen nicht berhrt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafterinnen und Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung mglichst entspricht. Falls sich eine Regelungslcke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte, werden die Gesellschafterinnen und Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die sie nach Sinn und Zweck vernftigerweise vereinbart htten, wenn sie die Angelegenheit von vornherein bedacht htten.

Æ20

Gerichtsstand

Erstinstanzlicher Gerichtsstand fr alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern und/oder der Gesellschaft aus diesem Vertrag und/oder dem Gesellschafterverhltnis ist, soweit gesetzlich zulssig, der Sitz der Gesellschaft.

Æ21

Grndungsaufwand

Die Gesellschaft trgt die mit der Grndung verbundenen Kosten der Rechts- und Steuerberatung, Bankgebhren, Gerichts- und Verffentlichungskosten, Notargebhren sowie Steuern bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500 EUR. Darberhinausgehende Kosten tragen die Grndungsgesellschafter im Verhltnis ihrer Geschftsanteile.

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	06.05.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.05.2025

Beratung und Beschluss über die Standorte zur Aufstellung von Altkleider-Sammelcontainern im öffentlichen Raum; Ausschreibung der Vergabe der Standorte

Sachverhalt:

Gemäß § 20 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, bestimmte, in ihrem Gebiet in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle, getrennt zu sammeln. Diese Verpflichtung gilt ab dem 01.01.2025 auch für die Abfallfraktion der Textilabfälle.

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat sich bereits mehrfach mit der Thematik der Altkleider-Sammelcontainer befasst, da eine generelle Versagung der Aufstellung von Altkleidern gemäß der derzeitigen Rechtsprechung nicht zulässig ist. Das Verwaltungsgericht Aachen hatte hierzu nach einer Klage einer Firma für Altkleiderrecycling in der Vergangenheit auch die Stadt Geilenkirchen verpflichtet, über den damaligen Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden und somit eine generelle Versagung zu unterlassen.

Zur Sammlung von Alttextilien aus privaten Haushaltungen bedient sich die Stadt Geilenkirchen seitdem Dritter, welche über alle Stadtteile verteilt entsprechende Sammelcontainer (Altkleidercontainer) aufstellen und betreiben. Die hierzu geschlossenen Verträge laufen zum 31.07.2025 aus.

Die derzeitige Verfahrensweise, dass eine Prüfung im Einzelfall auf Grundlage der damalig per Ratsbeschluss festgelegten Kriterien (Vorlage 2392/2021) erfolgt, hat sich aufgrund der Vielzahl an Anfragen und dem damit verbundenen Arbeitsaufwand nicht bewährt. Ebenso kann hierdurch keine allgemeine Übermöblierung des öffentlichen Verkehrsraums mit Altkleidercontainern ausgeschlossen werden, sondern lediglich die Übermöblierung am jeweiligen angefragten Standort.

Die Standorte sind grundsätzlich im Eigentum der Stadt befindliche öffentliche Straßen, Wege und Plätze, sodass für die Nutzung der Fläche ein Ratsbeschluss erforderlich und eine entsprechende Sondernutzung zu genehmigen ist. Die Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Altkleidercontainern soll zukünftig auf zwei Jahre befristet und für alle Standorte gebündelt an einen Auftragnehmer erteilt werden. Daher ist beabsichtigt, die Vergabe der Standorte öffentlich auszuschreiben und gegen ein entsprechendes Entgelt ab dem 01.08.2025 an einen Anbieter zu vergeben.

Da sich die Verfahrensweise, die Standorte der Altkleidercontainer durch Ratsbeschluss festzulegen, in umliegenden Städten bewährt hat und somit die verpflichtende getrennte Sammlung von Alttextilien ab dem 01.01.2025 sichergestellt ist, soll lediglich eine Sondernutzungserlaubnis für einen Anbieter zur Aufstellung von Altkleidercontainern erteilt werden. Zur Vermeidung einer zu großen Anzahl von Altkleidercontainern auf öffentlichen Flächen und der damit verbundenen „Übermöblierung“ des öffentlichen Verkehrsraumes mit verkehrsfremden Gegenständen sowie der negativen Beeinflussung des Orts- und Stadtbildes wird die Anzahl der Sammelcontainer auf öffentlichen Flächen bezogen auf das gesamte Stadtgebiet auf insgesamt 24 Standorte mit insgesamt 28 Altkleider-Sammelcontainern beschränkt.

Dies entspricht einer Standortdichte von ca. 1.050 Einwohnern pro Standortplatz. Für weitere Altkleidercontainer auf öffentlichen Flächen wird keine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erteilt. Die Alttextilien-Sammelcontainer sind auf die in der als Anlage beigefügten Liste erkenntlichen 24 Standorte auf öffentlichen Flächen begrenzt, wobei die Anzahl der Container je Standort, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, variiert.

Beschlussvorschlag:

Die Standorte für Altkleider-Sammelcontainer im Stadtgebiet Geilenkirchen werden gemäß der beigefügten Aufstellung (Standortliste) mit Ausschlusswirkung für sonstige öffentliche Flächen beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Ausschreibung zu veranlassen, so dass eine Vergabe der Standorte gegen ein entsprechendes Entgelt ab dem 01.08.2025 sichergestellt werden kann.

Anlagen:

Standortliste Altkleider-Sammelcontainer

Standorte Altkleider-Sammelcontainer

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Schumacher, 02451/629-227)

Kämmerei
28.04.2025
3314/2025

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.05.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	22.05.2025

Übersicht der Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2025

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 10.04.2019 über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen nach § 22 KomHVO beschlossen. Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- bzw. Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Die Ermächtigungen konsumtiver Art vom Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025 betragen insgesamt 1.367.161,93 € (Vorjahr 1.435.056,60 €). Diese Ermächtigungen erhöhen die entsprechenden Positionen sowohl im Ergebnisplan als auch im Finanzplan des Haushaltsjahres 2025.

Die Ermächtigungen investiver Art vom Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025 betragen insgesamt 22.841.144,35 € (Vorjahr 20.846.201,80 €). Diese Ermächtigungen erhöhen die entsprechenden Positionen im Finanzplan des Haushaltsjahres 2025.

Anlage/n:
Ermächtigungsübertragungen 2024 Ergebnishaushalt
Ermächtigungsübertragungen 2024 Investitionshaushalt

(Kämmerei, Herr Nilles, 02451 - 629 113)

Kämmerei
28.04.2025
3315/2025

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.05.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	22.05.2025

Genehmigung von außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2025

Sachverhalt:

Über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung erheblich sind, hat der Rat nach § 83 Abs. 2 GO NRW zu entscheiden.

Überplanmäßige Aufwendungen

Die Erstellung eines Mobilitätskonzeptes für die Stadt Geilenkirchen wurde mit Schreiben vom 16.02.2023 an das Büro StadtVerkehr mit einer Auftragssumme von 71.043,00 € vergeben.

Zu diesem Zeitraum war man davon ausgegangen, dass der Umfang des Konzeptes in einer Zeitspanne bis zum 31.12.2024 absolviert werden könne. Grundlage für diese Annahme war ein voraussichtlicher Zeitplan, der Bestandteil des Leistungsverzeichnisses war.

In 2024 zeichnete sich ab, dass dieser Zeitplan nicht haltbar sei. Verzögerungen des Ablaufes waren hierbei gegenseitig bedingt, sei es durch versetzte Urlaubszeiten, personelle Ausfälle beim städtischen Personal sowie beim Personal des Büros. Auch Ferienzeiten, die eine sinnvolle Durchführung von Maßnahmen (z.B. Bürgerbefragungen usw.) massiv zeitlich verzögerten, führen nun zu einem wesentlich verlängerten Bearbeitungszeitraum. Eine Schuld ist dem Büro StadtVerkehr diesbezüglich nicht vorwerfbar.

Die Fertigstellung des Mobilitätskonzeptes wird daher das Jahr 2025 zusätzlich in Anspruch nehmen. Die ordnungsgemäße Fertigstellung durch das Büro StadtVerkehr wird weiterhin gewährleistet.

Mit Schreiben vom 06.01.2025 wurde die Stadt Geilenkirchen über die Anpassung von Tagessätzen ab 2025 informiert. Hierbei würde sich die Gesamtauftragssumme auf nun 81.039,00 € belaufen (+ 9.996,00 €).

Grundlage hierfür ist, das im Leistungsverzeichnis, Seite 28, unter Grundlage des Honorars, die Tagessätze einer verbindlichen Gültigkeit bis 31.12.2024 unterliegen. Eine mögliche Erhöhung der Tagessätze ist daher vertraglich legitim. Aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen, die insbesondere im Planungs- und Baubereich in den letzten Jahren besonders gestiegen sind, müssen die hier vorliegenden Preissteigerungen als praxisüblich bewertet werden.

Im Haushalt 2023 war eine Summe von 60.000 € bereitgestellt worden. Da es sich um Aufwendungen im Ergebnishaushalt handelt, sollte der Restbetrag von ursprünglich 11.043,00 € noch im Haushalt 2024 bereitgestellt werden, dies ist allerdings versehentlich nicht erfolgt. Insgesamt mit der Anpassung des Vertrags um 9.996,00 € sind somit zusätzlich

21.055,00 € bereitzustellen.

Die Deckung kann über Mehreinnahmen aus Landeszuweisungen für die Kommunale Wärmeplanung erfolgen. Diese Mittel waren nicht eingeplant, die Bewilligung erfolgte erst nach Beschluss des Haushalts.

Produkt, Sachkonto, Untersachkonto	Bezeichnung der Maßnahme und Deckungsvorschlag	Ansatz 2024	außerplanmäßig /überplanmäßig	Aufwand	Auszahlung
09.511.01.0	<u>Orts- und Regionalplanung</u>				
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen				
52910.40016	<i>Erstellung eines Mobilitätskonzepts</i>	0,00 €	21.055,00 €	X	X
	<u>Deckung</u> Die Auszahlungen werden durch Mehreinnahmen im selben Produkt, Sachkonto 414100 (Belastungsausgleich Kommunale Wärmeplanung) gedeckt.				

Beschlussvorschlag:

Die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden genehmigt.

Finanzierung:

s. oben

(Kämmerei, Herr Nilles, 02451 - 629 113)